# Heilmittel richtig verordnen

**HEILMITTELKATALOG** 

BESONDERE VERORDNUNGSBEDARFE/ LANGFRISTIGER HEILMITTELBEDARF

**BLANKOVERORDNUNGEN** 

**NEUAUFLAGE 2025** 





#### Liebe Leserin, liebe Leser,

zwei Jahre nach der letzten Überarbeitung darf ich Ihnen heute die aktualisierte Neuauflage 2024 unserer Heilmittel-Broschüre vorstellen.

Wir haben die Broschüre überarbeitet und verschlankt. Dabei wurde der Heilmittelkatalog angepasst und die Diagnoseliste für besondere Verordnungsbedarfe und den langfristigen Heilmittelbedarf auf den neuen Stand gebracht, so dass Sie für Ihren Praxisalltag wieder ein hilfreiches und nützliches Nachschlagewerk haben.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. med. Karsten Braun, LL.M.**Vorstandsvorsitzender der KVBW

#### Inhalt

4	DAS	MUS	TFR 13

#### 8 HEILMITTELKATALOG

32	BESONDERE VERORDNUNGSBEDARFE UND
	LANGFRISTIGER HEILMITTELBEDARF

- 32 \_ Richtwert und Richtwertvolumen
- Besondere Verordnungsbedarfe (BVB)
- 34 \_ Langfristiger Heilmittelbedarf
- 35 \_ Hinweise und Spezifikationen
- 35 \_ Tabellarische Übersicht der Diagnosen

#### 52 BLANKOVERORDNUNG

52 \_ Blankoverordnung – Übersicht der Diagnosegruppen und Diagnosen

#### 58 WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNG HEILMITTEL

- 58 \_ Prüfungsarten
- 60 \_ Schutzmaßnahmen
- \_ Nachforderungen vermeiden
- \_ Heilmittel Informationsstatistik (Anlage 70)

#### 62 NEWS

- \_ Blankoverordnung in der Physiotherapie
- \_ Blankoverordnung in der Ergotherapie
- \_ Verordnung von Heilmittel in der Videosprechstunde
- Verordnung telemedizinischer Leistungen im Heilmittelbereich

## Heilmittel-Richtlinie und Heilmittelkatalog

Täglich kommen Patienten und Patientinnen in die Praxis, die zur Behandlung ihrer Leiden neben den geeigneten Arzneimitteln oder dem passenden Verband vor allem Heilmittel benötigen. Zu den Heilmitteln gehören Maßnahmen der Physiotherapie, Ergotherapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie, podologische Therapie und Ernährungstherapie.

Die Grundlage zur Verordnung von Heilmitteln zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) stellt die Heilmittel-Richtlinie mit dem Heilmittelkatalog dar. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) legt darin fest, bei welchen Erkrankungen welches Heilmittel zulasten der GKV verordnet werden darf. Liegt eine Indikation, vergleichbar mit den gelisteten Beispieldiagnosen, gemäß Heilmittelkatalog vor, ist das entsprechende Heilmittel unter Angabe der dort aufgeführten Verordnungsmenge verordnungsfähig. Entspricht eine Indikation nicht den Vorgaben der Richtlinie, so kann auch kein Heilmittel zulasten der GKV verordnet werden.

→ Die vollständige Heilmittel-Richtlinie inklusive Heilmittelkatalog finden Sie auf der Website der KVBW: www.kvbawue.de » Praxis » Verordnungen » Heilmittel » Heimittel-Richtlinie

oder auf der Website des G-BA:

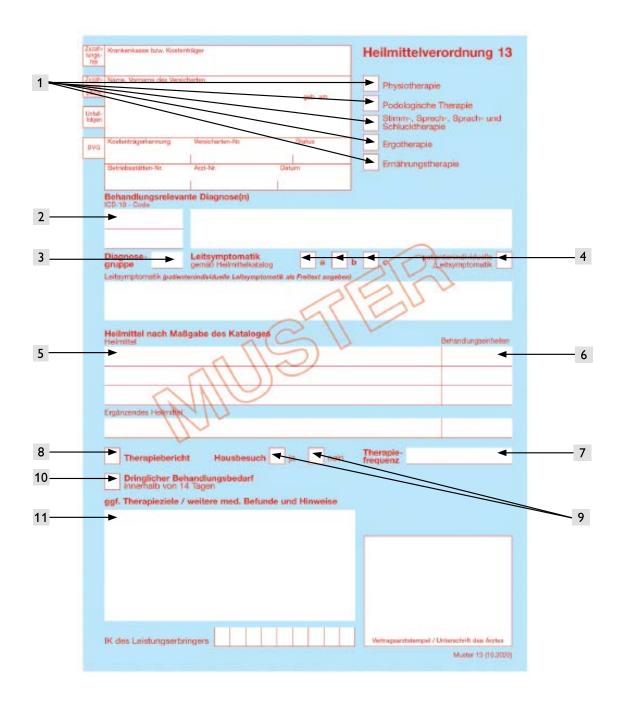


www.g-ba.de/richtlinien/12/

- → Weitere ausführliche Informationen zur Verordnung von Heilmitteln finden Sie hier: www.kvbawue.de » Praxis » Verordnungen » Heilmittel
- → Außerdem geben die Mitarbeiter der Verordnungsberatung Heilmittel gerne Auskunft: 0711 7875-3669.

## Das Muster 13

Maßnahmen der Physiotherapie, podologischen Therapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie, Ergotherapie oder Ernährungstherapie werden auf Muster 13 verordnet. Das Muster 13 kann über den Kohlhammer-Verlag bezogen werden oder im Rahmen der Blankoformularbedruckung erstellt werden.



#### Erläuterungen zu den einzelnen Feldern

- 1 Auswahl des Heilmittelbereichs: Die erforderliche Maßnahme ist hier anzukreuzen. Es darf nur ein Kreuz gesetzt werden.
- 2 Behandlungsrelevante Diagnose(n) ist/sind als ICD-10-GM-Code anzugeben und nur in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Dabei kann der ICD-10-Klartext ergänzt oder durch einen Freitext ersetzt werden. Zur Geltendmachung besonderer Verordnungsbedarfe oder eines langfristigen Heilmittelbedarfs ist die Angabe des/der ICD-10-GM-Codes der vereinbarten Diagnoselisten notwendig. Die Angabe eines zweiten ICD-10-GM-Codes ist nur notwendig, wenn ein besonderer Verordnungsbedarf (bei Zustand nach operativen Eingriffen am Skelettsystem sowie Krankheiten der Wirbelsäule und des Skelettsystems mit Myelopathie oder Radikulopathie) geltend gemacht werden soll, bei dem die Angabe eines zweiten ICD-10-GM-Codes Voraussetzung ist.
- **Diagnosegruppe** nach Maßgabe des Heilmittelkataloges (WS, EX, ZN, ...)
- 4 Leitsymptomatik gemäß Heilmittelkatalog: Eine oder mehrere verordnungsbegründende Leitsymptomatik/-en gemäß Heilmittelkatalog sind hier buchstabenkodiert (a, b, c) und/oder als Klartext anzugeben. Alternativ kann als Freitext eine vergleichbare, patientenindividuelle Leitsymptomatik, die für die Heilmittelbehandlung maßgeblich ist, angegeben werden.
- 5 Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges: Die Heilmittel-Richtlinie sieht folgende Besonderheiten vor:
  - Bei Maßnahmen der Physiotherapie und der Ergotherapie können maximal drei unterschiedliche vorrangige Heilmittel verordnet werden, soweit der Heilmittelkatalog in der Diagnosegruppe mehrere vorrangige Heilmittel vorsieht. In der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie können maximal drei verschiedene Behandlungszeiten oder Einzel- und Gruppenbehandlungen miteinander kombiniert werden.
  - Soweit medizinisch erforderlich kann zu "vorrangigen Heilmitteln" maximal ein im Heilmittelkatalog genanntes ergänzendes Heilmittel verordnet werden.

- Gruppentherapie ist gemäß Heilmittelkatalog als eigenständiges Heilmittel verordnungsfähig.
- beachten. Bei Verordnung mehrerer vorrangiger Heilmittel ist die Anzahl der Behandlungseinheiten zu spezifizieren (z. B. 3x MT und 3x KG). Die Höchstmenge des ergänzenden Heilmittels je Verordnung richtet sich nach den verordneten Behandlungseinheiten der vorrangigen Heilmittel (im vorgenannten Beispiel z. B. 6x Heißluft). Für Verordnungen, die dem langfristigen Heilmittelbedarf oder den besonderen Verordnungsbedarfen zugeordnet werden, können die notwendigen Heilmittel je Verordnung für eine Behandlungsdauer von bis zu 12 Wochen verordnet werden, wobei die Höchstmenge in Abhängigkeit von der Therapiefrequenz zu bemessen ist.
- 7 Therapiefrequenz: Eine Angabe ist auch als Frequenzspanne (z. B. 1–3x wöchentlich) möglich. Die Frequenzempfehlung gemäß Heilmittelkatalog dient zur Orientierung. In medizinisch begründeten Fällen kann ohne zusätzliche Dokumentation davon abgewichen werden.
- **8** Therapiebericht ist anzukreuzen, wenn ein Therapiebericht des Therapeuten angefordert wird.
- 9 Hausbesuch ja/nein: "ja" ist anzukreuzen, wenn der Patient aus medizinischen Gründen die Therapiepraxis nicht aufsuchen kann oder die Therapie im häuslichen Umfeld durchgeführt werden muss. In allen anderen Fällen ist das Kästchen "Hausbesuch nein" anzukreuzen. Dies gilt auch für Behandlungen in einer Einrichtung (z. B. tagesstrukturierende Fördereinrichtung).
- 10 Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14
  Tagen ist anzukreuzen, wenn die Behandlung aus medizinischen Gründen spätestens innerhalb von 14
  Kalendertagen beginnen muss. Ohne die Kennzeichnung eines dringlichen Behandlungsbedarfs hat die Behandlung innerhalb von 28 Kalendertagen nach Verordnung zu beginnen. Nach Ablauf der genannten Zeiträume verliert die Verordnung ihre Gültigkeit.
- 11 Ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise kann ausgefüllt werden, wenn das Therapieziel spezifiziert oder weitere therapierelevante Befundergebnisse angegeben werden sollen.

## Heilmittelkatalog

#### Vorbemerkung

- → Die Auswahl der Heilmittel (Art, Menge und Frequenz) hängt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 HeilM-RL bei gegebener Indikation nach § 3 Absatz 5 ab von:
  - > der Ausprägung und Schwere der Erkrankung,
  - > den daraus resultierenden funktionellen oder strukturellen Schädigungen,
  - > Beeinträchtigungen der Aktivitäten und
  - > den angestrebten Therapiezielen.
- → Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung beziehungsweise die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.
- → In Bezug auf den langfristigen Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V wird auf Anlage 2 der Richtlinie verwiesen.

#### Inhalt

1	4	Ι.	M.	A:	SS	N	IΑ	١Н	Μ	IEI	V	D	Ε	R	P	Н	łY	'S	10	Э	Т	Н	ΙE	R.	ΑI	Ы	Е
---	---	----	----	----	----	---	----	----	---	-----	---	---	---	---	---	---	----	----	----	---	---	---	----	----	----	---	---

- 14 1. Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane
- 16 2. Erkrankungen des Nervensystems
- 17 3. Erkrankungen der inneren Organe
- 19 4. Sonstige Erkrankungen

## 22 II. MASSNAHMEN DER PODOLOGISCHEN THERAPIE

- 1. Diabetisches Fußsyndrom und vergleichbare Erkrankungen
- 23 **2.** Nagelkorrekturspangen bei Unguis incarnatus

## 24 III. MASSNAHMEN DER STIMM-, SPRECH-, SPRACH- UND SCHLUCKTHERAPIE

- 1. Störungen der Stimme
- 24 1.1 Organische Störungen der Stimme
- 24 1.2 Funktionelle Störungen der Stimme
- 25 1.3 Psychogene Störungen der Stimme
- 26 2. Störungen der Sprache und des Redeflusses
- 26 2.1 Störungen der Sprache vor Abschluss der Sprachentwicklung
- 27 2.2 Störungen der Artikulation
- 27 2.3 Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit
- 28 2.4 Störungen der Sprache nach Abschluss der Sprachentwicklung
- 28 2.5 Störungen der Sprechmotorik
- 29 3. Störungen des Redeflusses
- 30 4. Störungen der Stimm- und Sprechfunktion
- 31 5. Störungen des Schluckaktes

#### 32 IV. MASSNAHMEN DER ERGOTHERAPIE

- 32 1. Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane
- 33 2. Erkrankungen des Nervensystems
- 34 **3. Psychische Störungen**

#### 36 V. MASSNAHMEN DER ERNÄHRUNGS-THERAPIE

- 36 1. Seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen
- 37 **2. Mukoviszidose**

#### Verzeichnis der gebräuchlichen Abkürzungen im Heilmittelkatalog

VO Verordnung
/VO pro Verordnung
+ und (zusätzlich)
/ oder (alternativ)
BGM Bindegewebsmassage
CM Colonmassage

KG allgemeine Krankengymnastik; auch als Atemtherapie erbringbar

**KG-Gerät** gerätegestützte Krankengymnastik mit Sequenztrainingsgeräten und/oder Hebel- und Seilzugapparaten **KG-Muko** Krankengymnastik zur Behandlung von schweren Erkrankungen der Atmungsorgane z. B. bei Mukoviszidose

oder bei Lungenerkrankungen, die der Mukoviszidose vergleichbare pulmonale Schädigungen aufweisen

KG-ZNS spezielle Krankengymnastik zur Behandlung von Erkrankungen des ZNS bzw., des Rückenmarks nach

Vollendung des 18. Lebensjahrs unter Einsatz der neurophysiologischen Techniken nach Bobath, Vojta oder

PNF (Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation)

KG-ZNS-Kinder spezielle Krankengymnastik zur Behandlung von Erkrankungen des ZNS bzw. des Rückenmarks längstens

bis Vollendung des 18. Lebensjahrs unter Einsatz der neurophysiologischen Techniken nach Bobath oder Vojta

KMT Klassische Massagetherapie

MLD-30 Manuelle Lymphdrainage, Therapiedauer 30 Min. an dem Patienten (Teilbehandlung)
 MLD-45 Manuelle Lymphdrainage, Therapiedauer 45 Min. an dem Patienten (Großbehandlung)
 MLD-60 Manuelle Lymphdrainage, Therapiedauer 60 Min. an dem Patienten (Ganzbehandlung)

MT Manuelle Therapie
PM Periostmassage
SM Segmentmassage

**UWM** Unterwasserdruckstrahlmassage

Stand: Oktober 2024

INDIKATION

DIAGNOSEGRUPPE LEITSYMPTOMATIK

Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

## 1. Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane

#### WS Wirbelsäulen-

## ERKRANKUNGEN

- z.B.
- > Blockierungen
- > degenerative WS-Erkrankungen
- > Wirbelsäulenverletzungen
- > Spondylolisthesis
- > Bandscheibenprolaps
- > Skoliosen/Kyphosen ohne und mit Korsettversorgung
- > behandlungsbedürftige Haltungsstörungen (obligat positiver Matthiass-Test)
- > floride juvenileHyperkyphosen
- > seronegative Spondylarthropathien (z. B. reaktive Arthritis, Psoriasisarthritis)
- > Osteoporose
- > Myotendopathien
- > entzündlich-rheumatische WS-Erkrankungen
- > muskulärer Schiefhals

## a) Schädigung der Bewegungssegmente

- z.B.
- › der discoligamentären Strukturen (z. B. Instabilität, Hypermobilität)
- › der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität
- > mit lokalem/(pseudo-)radikulärem Schmerz

#### b) Schädigung/Störung der Muskelfunktion

- z. B.
- der Muskelkraft, -ausdauer und -koordination
- > des Muskeltonus
- > sekundäre Schmerzen (Myalgien, Schmerzfehlhaltungen)

#### x) [patientenindividuelle Symptomatik]

#### Vorrangige Heilmittel:

- > KG
- > KG Gruppe
- > KG-Gerät
- > KG im Bewegungsbad
- > KG im Bewegungsbad Gruppe
- $\rightarrow$  MT
- > Übungsbehandlung
- > Übungsbehandlung Gruppe
- > Übungsbehandlung im Bewegungsbad
- > Übungsbehandlung im Bewegungsbad Gruppe
- > Chirogymnastik
- > KMT
- → UWM → SM
- > PM
- → BGM

#### Ergänzende Heilmittel:

- > Wärmetherapie
- > Kältetherapie
- >Traktion
- > Elektrotherapie
- > Hydroelektrische Bäder

Standardisierte Heilmittelkombination (bei komplexen Schädigungen gemäß §§ 12 Absatz 5 und 25 HeilM-RL)

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 6x/VO

HEILMITTELVERORDNUNG

#### Orientierende Behandlungsmenge:

- bis zu 18 Einheiten davon jeweils bis zu 12 Einheiten für
- > standardisierte Heilmittelkombination
- > Massagetherapien

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

## EX ERKRANKUNGEN DER EXTREMITÄTEN UND DES BECKENS

#### z.B.

- > Verletzungen, Frakturen
- > Zustand nach operativen Eingriffen
- > Arthrosen
- > Periarthropathien, Tendopathien
- > Bandersatz, Arthrodesen
- > Amputationen
- > entzündliche, auch rheumatische Gelenkerkrankungen
- > entzündliche Systemerkrankungen (z. B. Kollagenosen)
- > Sympathische Reflexdystrophie Stadium I bis III
- > Luxationen (z. B. Hüfte, Patella,
- > angeborene und erworbene Fehlhaltungen und Fehlstellungen der Füße
- > Fehlbildungen
- Stoffwechselerkrankungen des Knochens (z. B. Osteogenesis imperfecta, Morbus Paget)

#### a) Schädigung/Störung der Gelenk-

funktion (einschließlich des zugehörigen Kapsel-Band-Apparats und der umgreifenden Muskulatur)

- 7 R
- › der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität
- Schmerz (einschließlich Stumpf-, Phantomschmerz)

#### b) Schädigung/Störung der Muskelfunktion

- z.B.
- der Muskelkraft, -ausdauer und -koordination
- > des Muskeltonus
- > Schmerzen

#### x) [patientenindividuelle Symptomatik]

#### Vorrangige Heilmittel:

- > KG
- > KG Gruppe
- > KG-Gerät
- > KG im Bewegungsbad
- > KG im Bewegungsbad Gruppe
- > MT
- > Übungsbehandlung
- > Übungsbehandlung Gruppe
- > Übungsbehandlung im Bewegungsbad
- > Übungsbehandlung im Bewegungsbad
  Gruppe
- > Chirogymnastik
- > KMT
- > UWM
- > SM
- > PM > BGM

#### Ergänzende Heilmittel:

- > Elektrotherapie
- > Wärmetherapie
- › Kältetherapie› Hydroelektrische Bäder

Standardisierte Heilmittelkombination (bei komplexen Schädigungen gemäß §§ 12 Absatz 5 und 25 HeilM-RL)

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 6x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

- > bis zu 18 Einheiten
- > bis zu 50 Einheiten längstens bis zur Vollendung des
- 18. Lebensjahres davon jeweils bis zu 12 Einheiten für
- > standardisierte
- Heilmittelkombination
- > Massagetherapien

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

I. Maßnahmen der			Stand: Oktober 2024
INDIK	ATION	HEILMITTELVE	RORDNUNG
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPTOMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE
CS CHRONIFIZIERTES SCHMERZ- SYNDROM  z. B. > neuropathische Schmerzen > Neuralgie, Kausalgie > Komplexes regionales Schmerz- syndrom > Fibromyalgie > Phantomschmerzen nach Amputa- tionen	a) chronische Schmerzen  x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel:  > KG > KG Gruppe > KG im Bewegungsbad > KG im Bewegungsbad Gruppe > KG-Gerät > KMT > Übungsbehandlung > Übungsbehandlung Gruppe > Übungsbehandlung im Bewegungsbad > Übungsbehandlung im Bewegungsbad Gruppe > UWM > PM > SM > BGM  Ergänzende Heilmittel: > Elektrotherapie > Wärmetherapie > Kältetherapie > Hydroelektrische Bäder	Höchstmenge je VO:  > bis zu 6x/VO  Orientierende Behandlungsmenge:  > bis zu 18 Einheiten davon bis zu 12 Einheiten für Massagetechniken  Frequenzempfehlung:  > 1-3x wöchentlich  Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.  Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

Stand: Oktober 2024

INDIKATION

HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

**LEITSYMPTOMATIK** 

Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung

HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

## 2. Erkrankungen des Nervensystems

#### ΖN

#### ZNS-ERKRANKUNGEN EIN-SCHLIESSLICH DES RÜCKEN-MARKS/NEUROMUSKULÄRE **ERKRANKUNGEN**

- > prä-, peri-, postnatale Schädigungen (z. B. infantile Zerebralparese)
- > Fehlbildungssyndrome (z. B. Meningomyelocele, Spina bifida) > zerebrale Ischämie, Blutung, Hypoxie,
- > Schädelhirn- und Rückenmarkverletzungen
- > Meningoencephalitis, Poliomyelitis
- > Querschnittssyndrome
- > Vorderhornerkrankungen des Rückenmarks
- > Amyotrophe Lateralsklerose
- > M. Parkinson
- > Multiple Sklerose
- > Syringomyelie
- > Spinalis-anterior-Syndrom
- > Muskeldystrophie, -atrophie

#### a) Schädigung/Störung der Bewegungs- und Sinnesfunktion

- > Kontrolle der Willkürbewegung (z. B. Koordinationsstörung, Sensibilitätsstörungen)
- > Unwillkürliche Bewegung (z. B. Ataxie, Dystonie, Atethose)
- > Posturale Kontrolle

#### b) Schädigung/Störung der Muskelfunktion

- > Muskelkraft (z. B. Hemiparese, Paraperese, Tetraparese)
- > Muskeltonus (z. B. spastische Tonuserhöhung, Hypotonie)

#### x) [patientenindividuelle Symptomatik]

#### Vorrangige Heilmittel:

- > KG Gruppe
- > KG im Bewegungsbad
- > KG im Bewegungsbad Gruppe
- > KG-ZNS
- > KG-ZNS-Kinder\*

#### Ergänzende Heilmittel:

- > Wärmetherapie
- > Kältetherapie
- > Elektrotherapie
- > Elektrostimulation

#### Höchstmenge je VO:

bis zu 10x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

- > bis zu 30 Einheiten
- > bis zu 50 Einheiten längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

\* KG-ZNS-Kinder: längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs

Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

#### PERIPHERE NERVENLÄSIONEN MUSKELERKRANKUNGEN

- > periphere Paresen (auch orofazial)
- > radikuläre Paresen
- > Verletzungen der Nerven
- > Polyneuropathien
- > Plexusparesen
- > Polyneuritis
- > Myasthenia gravis
- > entzündliche Muskelerkrankungen > metabolische Muskelerkrankungen

#### a) Schädigung/Störung der Bewegungsfunktion

- > Kontrolle der Willkürbewegung (auch Koordinationsstörung)
- > unwillkürliche Bewegungsreaktion (z. B. Körperhaltung, Gleichgewichtsreaktion)
- > Sensibilitätsstörungen

#### b) Schädigung/Störung der Muskelfunktion

- > Muskelkraft (z. B. Monoparese, Paraparese, Tetraparese)
- > Muskeltonus (z. B. Hypotonie)

x) [patientenindividuelle Symptomatik]

#### Vorrangige Heilmittel:

- > KG
- > KG Gruppe
- > KG im Bewegungsbad
- > KG im Bewegungsbad Gruppe

#### Ergänzende Heilmittel:

- > Wärmetherapie
- > Kältetherapie
- > Elektrotherapie > Elektrostimulation

#### Höchstmenge je VO:

bis zu 10x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 30 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Stand: Oktober 2024

INDIKATION

HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

**LEITSYMPTOMATIK** 

Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung

HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

## 3. Erkrankungen der inneren Organe

#### STÖRUNGEN DER ATMUNG

- > Pneumonie, Pleuritis
- > Asthma bronchiale
- > COPD
- > Lungenemphysem
- > Lungenfibrose
- >Thoraxverletzung, -operation, einschließlich Tracheostoma
- > ZNS- und Erkrankungen des Rücken-
- > neuromuskuläre Erkrankungen
- > bei chronisch persistierenden Atemwegserkrankungen wie
- Mukoviszidose
- Bronchiektasie
- primäre ziliäre Dyskinesie

#### a) Schädigung/Störung der Atmungsfunktion

- 7 B
- > bronchiale Obstruktion
- > Atemfrequenz-, -rhythmus, -tiefe
- > Husten (mit und ohne Auswurf)
- > Dyspnoe

#### b) Schädigung der Atemmuskulatur (einschließlich Zwerchfell und Atemhilfsmuskulatur)

- > thorakale Schmerzen

#### x) [patientenindividuelle Symptomatik]

#### Vorrangige Heilmittel:

Ergänzende Heilmittel:

- > KG (Atemtherapie)
- > KG (Atemtherapie) Gruppe
- > KG-Muko
- > Inhalation > BGM

- > Wärmetherapie (insbesondere heiße Rolle)
- > Inhalation

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 6x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

- bis zu 18 Einheiten
- > bis zu 50 Einheiten bei Mukoviszidose oder bei vergleichbaren pulmonalen Erkrankungen

Die Begrenzung auf 12 Einheiten je Verordnungsfall für Maßnahmen der Massagetherapie gilt hier nicht (vgl. § 12 Absatz 7 HeilM-RL).

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge ie Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

#### ARTERIELLE GEFÄSSERKRAN-KUNGEN (BEI KONSERVATIVER BEHANDLUNG, NACH INTER-VENTIONELLER/OPERATIVER **BEHANDLUNG)**

- > periphere arterielle Verschlusskrankheit (Stadium IIa und IIb nach Fontaine)
- > M. Raynaud
- > offene oder perkutane Angioplastie
- > peripherer Bypass
- > arterielle Embol-/Thrombektomie und Rekonstruktion

## a) Schmerzen der Extremitäten

(unter Belastung, Claudicatio)

#### b) Schädigung/Störung der Muskelfunktion

- > Muskelkraft, -ausdauer
- > des Muskeltonus (z.B. Muskelverkürzungen, Muskelverspannung)

#### x) [patientenindividuelle Symptomatik]

#### Vorrangige Heilmittel:

- > KG
- > KG Gruppe
- > Übungsbehandlung
- > Übungsbehandlung Gruppe

#### Ergänzende Heilmittel:

- > Wärmetherapie
- > Kältetherapie

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 6x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 18 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Stand: Oktober 2024

INDIKATION HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

LEITSYMPTOMATIK
Schädigung von Körperfunktionen
und -strukturen zum Zeitpunkt
der Diagnosestellung

HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

LY

#### LYMPHABFLUSSSTÖRUNGEN

**Stadium I:** Ödem von weicher Konsistenz, Hochlagern reduziert Schwellung

Stadium II: Ödem mit sekundären Gewebeveränderungen, Hochlagern beseitigt die Schwellung nicht

**Stadium III:** deformierende harte Schwellung, z.T. lobuläre Form, z.T. mit typischen Hautveränderungen.

## **Lipödem im Stadium I bis III** (auch ohne Lymphödem)

- z. B.
- > primäres hereditäres Lymphödem
- > sekundäre Lymphödeme, z. B. nach operativen Eingriffen, nach Bestrahlung, malignen Prozessen, traumatisch/posttraumatisch
- > Phlebo-Lymphödem

a) Schädigung der Lymphgefäße, Lymphknoten, Kapillaren

#### b) Schädigung der Haut

(Verdickung von Kutis, Subkutis, trophische Veränderungen der Epidermis)

- c) Schmerzen
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]

Vorrangige Heilmittel:

- > MLD-30
- > MLD-30 +

Kompressionsbandagierung\*

- > MLD-45
- > MLD-45 +

Kompressionsbandagierung\*

- > MLD-60
- > MLD-60 +

Kompressionsbandagierung\*

- > MLD\*\*
- > MLD\*\* + Kompressionsbandagierung

#### Ergänzende Heilmittel:

- > Wärmetherapie (insbesondere heiße Rolle)
- > Kältetherapie
- > Elektrotherapie
- > Übungsbehandlung
- > Übungsbehandlung Gruppe
- > Übungsbehandlung im Bewegungsbad
- > Übungsbehandlung im Bewegungsbad Gruppe

Höchstmenge je VO:

> bis zu 6x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 30 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

- \* Erforderliche Kompressionsbinden sind als Verbandmittel gesondert zu verordnen, sofern keine Hilfsmittel zur Kompressionstherapie vorhanden sind.
- \*\* Bei Manueller Lymphdrainage ohne Therapiezeit entscheidet die Therapeutin oder der Therapeut befundabhängig über die Therapiezeit (30, 45, 60 Min.).

Stand: Oktober 2024

INDIKATION

HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

LEITSYMPTOMATIK

Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung

HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

## 4. Sonstige Erkrankungen

#### SO1 STÖRUNG DER DICKDARM-FUNKTION

- z, B
- neurogene Darmlähmungen bei ZNS-Erkrankungen/Rückenmarkserkrankungen
- > Colon irritable
- > Colitis ulcerosa
- > M. Crohn
- > M. Cronn > Megakolon

- a) Schädigung/Störung der Defäkationsfunktion
- z. B.
- > der Stuhlhäufigkeit, -konsistenz
- > Flatulenz
- b) Schmerzen
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]

#### Vorrangige Heilmittel:

- $\rightarrow$  CM
- > BGM

#### Ergänzende Heilmittel:

> Wärmetherapie

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 6x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 18 Einheiten

Die Begrenzung auf 12 Einheiten je Verordnungsfall für Maßnahmen der Massagetherapie gilt hier nicht (vgl. § 12 Absatz 7 HeilM-RL).

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

#### SO2 STÖRUNGEN DER AUSSCHEI-DUNG (STUHLINKONTINENZ, HARNINKONTINENZ)

- z.B.
- > Beckenbodeninsuffizienz
- > postoperative und Bestrahlungsfolgen
- > ZNS- und Erkrankungen des Rückenmarks
- a) Schädigung/Störung der Stuhlkontinenz
- b) Schädigung/Störung der Harnkontinenz
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]

#### Vorrangige Heilmittel:

- > KG
- > KG Gruppe
- > Übungsbehandlung
- > Übungsbehandlung Gruppe

#### Ergänzende Heilmittel:

> Elektrotherapie

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 6x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

bis zu 18 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

INDIKA	ATION	HEILMITTELVERORDNUNG					
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPTOMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE				
SO3 SCHWINDEL UNTERSCHIED- LICHER GENESE UND ÄTIOLOGIE  z. B. vestibulärer Schwindel benigner paroxysmaler Lagerungs- schwindel	<ul> <li>a) Schädigung/Störung der vestibulären Funktion</li> <li>z. B.</li> <li>des vestibulären Lagesinns, Gleichgewichtssinns, vestibulären Bewegungssinns</li> <li>b) Schwindelgefühl, Fallneigung</li> <li>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</li> </ul>	Vorrangige Heilmittel:  > KG  > KG Gruppe  > Übungsbehandlung  > Übungsbehandlung Gruppe	Höchstmenge je VO:  > bis zu 6x/VO  Orientierende Behandlungsmenge:  > bis zu 18 Einheiten  Frequenzempfehlung:  > 1-3x wöchentlich  Die Verordnungsmenge richtet sich na dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionelle oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmege je Verordnung bzw. die orientierend Behandlungsmenge auszuschöpfen.  Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage				
SO4 SEKUNDÄRE PERIPHERE TROPHISCHE STÖRUNGEN BEI ERKRANKUNGEN  A der peripheren Gefäße A des peripheren Nervensystems	a) Schädigung/Störung der Blutgefäßfunktion b) Schädigung des sympathischen Nervensystems x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel:  > CO <sub>2</sub> -Bad  Ergänzende Heilmittel:  > Wärmetherapie  > Kältetherapie  > Elektrotherapie  > SM  > PM	Höchstmenge je VO:  > bis zu 6x/VO  Orientierende Behandlungsmenge:  > bis zu 18 Einheiten  Die Begrenzung auf 12 Einheiten je Verordnungsfall für Maßnahmen der Massagetherapie gilt hier nicht (vgl. § 12 Absatz 7 HeilM-RL).  Frequenzempfehlung:  > 1-3× wöchentlich  Die Verordnungsmenge richtet sich na dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionelle oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmen je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.  Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage				

	der Physiotherapie	Stand: Oktober 20:  HEILMITTELVERORDNUNG						
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPTOMATIK  Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE					
chronische Adnexitis chronische Prostatitis	a) Schmerzen  x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel:  > Wärmetherapie (mittels Peloidbädern/Warmpackungen)  Ergänzende Heilmittel:  > BGM	Höchstmenge je VO:  > bis zu 6x/VO  Orientierende Behandlungsmenge:  > bis zu 18 Einheiten  Die Begrenzung auf 12 Einheiten je Verordnungsfall für Maßnahmen der Massagetherapie gilt hier nicht (vgl. § 12 Absatz 7 HeilM-RL).  Frequenzempfehlung:  > 1-3x wöchentlich  Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmeng je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.  Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2					

## II. Maßnahmen der podologischen Therapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION

HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

**LEITSYMPTOMATIK** 

Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung

HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

## 1. Diabetisches Fußsyndrom und vergleichbare Erkrankungen

#### DF

#### DIABETISCHES FUSSSYNDROM

> diabetische Neuropathie mit oder ohne Angiopathie - im Stadium Wagner 0

KRANKHAFTE SCHÄDIGUNG AM FUSS ALS FOLGE EINER SENSIB-LEN ODER SENSOMOTORISCHEN NEUROPATHIE (PRIMÄR ODER SEKUNDÄR)

- z. B. bei
- > hereditärer sensibler und autonomer Neuropathie
- > systemischen Autoimmunerkrankungen
- > Kollagenosen
- > toxischer Neuropathie

#### KRANKHAFTE SCHÄDIGUNG AM FUSS ALS FOLGE EINES QUER-SCHNITTSYNDROMS (KOMPLETT **ODER INKOMPLETT)**

- z.B. bei
- > Spina bifida
- > chronischer Myelitis
- > Syringomyelie
- > traumatisch bedingten Schädigungen des Rückenmarks

#### a) Hyperkeratose

(schmerzlos und schmerzhaft)

b) Pathologisches Nagelwachstum (Verdickung, Tendenz zum Einwachsen)

c) Hyperkeratose und pathologisches Nagelwachstum

#### Vorrangige Heilmittel:

- a) Hornhautabtragung
- b) Nagelbearbeitung
- c) Podologische Komplexbehandlung

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 6x/VO

#### Frequenzempfehlung:

alle 4 bis 6 Wochen

Bei allen Maßnahmen erfolgen Instruktionen zur individuell durchführbaren Haut- und Fußpflege sowie Inspektionen des Schuhwerks und der Einlagen.

In der podologischen Therapie sind keine orientierenden Behandlungsmengen gemäß § 7 Absatz 1 festgelegt.

## II. Maßnahmen der podologischen Therapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION

HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

LEITSYMPTOMATIK

Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung

HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

## 2. Nagelkorrekturspangen bei Unguis incarnatus

#### UI1 UNGUIS INCARNATUS STADIUM 1

> Unguis incarnatus (L60.0)

## a) Pathologisches Nagelwachstum mit beginnender Entzündung

- > Nagel beginnt seitlich in die Haut einzuwachsen
- > Schmerzen
- > Rötung
- > Schwellung

#### Vorrangiges Heilmittel:

> Nagelspangenbehandlung

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 8x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 8 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> nach Bedarf

Es erfolgen regelmäßig Instruktionen zu individuell durchführbaren Schneidetechniken der Nagel- und Hautpflege sowie die Beratung zu geeignetem Schuhwerk.

#### UI2 UNGUIS INCARNATUS STADIUM 2 ODER 3

> Unguis incarnatus (L60.0)

#### a) Pathologisches Nagelwachstum mit manifester oder chronischer Entzündung

- > Granulationsgewebe
- > Wundbildung
- > Eiterbildung
- > Rezidivieren der Entzündung

#### Vorrangiges Heilmittel:

> Nagelspangenbehandlung

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 4x/VO

Die Verordnung weiterer Einheiten bedarf einer Wiedervorstellung beim verordnenden Arzt. Eine Wiedervorstellung kann je nach Schwere des Krankheitsbildes und möglicher Komplikationen auch vorher angezeigt sein.

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 8 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> nach Bedarf

Es erfolgen regelmäßig Instruktionen zu individuell durchführbaren Schneidetechniken, der Nagel- und Hautpflege sowie die Beratung zu geeignetem Schuhwerk.

Stand: Oktober 2024

INDIKATION

HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

LEITSYMPTOMATIK

Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

## 1. Störungen der Stimme

## 1.1 Organische Störungen der Stimme

## ST1 ORGANISCH BEDINGTE ERKRANKUNGEN DER STIMME

- z.B.
- > Kehlkopffehlbildungen
- > Kehlkopfverletzungen
- > periphere oder zentrale neurogene Stimmlippenminderbeweglichkeit (Stimmlippenparese, Stimmlippenparalyse)
- veränderte Kehlkopfanatomie und -physiologie nach (Tumor-)Operationen
- > hormonelle Stimmstörungen
- > operative Eingriffe an Stimmlippen und Kehlkopf (einschließlich Laryngektomie)
- > krankhafter Verlauf des Stimmbruchs
- > Zustand nach Laryngektomie

- a) Schädigung der Stimme mit eingeschränkter stimmlicher Belastbarkeit
- > Lautstärke. Ausdauer
- >Tonhöhe und -umfang
- > Druck und Schmerz
- b) Schädigung der Stimme mit Heiserkeit, Beeinträchtigung des Stimmklangs
- z.B.
- > Kombination von Rauigkeit und Behauchtheit
- > Heiserkeit bis zur Aphonie
- c) Schädigung der Stimme mit gestörter Phonationsatmung
- > zu hoher Luftverbrauch beim Sprechen
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]

- > Stimmtherapie-30
- > Stimmtherapie-45
- > Stimmtherapie-60
- > Stimmtherapie-Gruppe-45
- > Stimmtherapie-Gruppe-90

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 10x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 20 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

## 1.2 Funktionelle Störungen der Stimme

#### ST2 FUNKTIONELL BEDINGTE ERKRANKUNGEN DER STIMME

- z. B
- > glottische Hyper- oder Hypofunktion
- > supraglottische Hyperfunktion (z. B. habituelle Taschenfaltenstimme)
- > extraglottische Hyperfunktion (z.B. Kehlkopfhochstand)
- a) Schädigung der Stimme mit eingeschränkter stimmlicher Belastbarkeit
- z, B,
- > Lautstärke, Ausdauer
- >Tonhöhe und -umfang
- > Druck und Schmerz
- b) Schädigung der Stimme mit Heiserkeit, Beeinträchtigung des Stimmklangs
- z.B.
- > Kombination von Rauigkeit und Behauchtheit
- > Heiserkeit bis zur Aphonie
- c) Schädigung der Stimme mit gestörter Phonationsatmung
- z.B.
- > zu hoher Luftverbrauch beim Sprechen
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]

- > Stimmtherapie-30
- > Stimmtherapie-45
- > Stimmtherapie-60
- > Stimmtherapie-Gruppe-45
- > Stimmtherapie-Gruppe-90

#### Höchstmenge je VO:

bis zu 10x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 20 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Stand: Oktober 2024

INDIKATION HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

**LEITSYMPTOMATIK** Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt

der Diagnosestellung

HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

## 1.3 Psychogene Störungen der Stimme

**PSYCHOGENE APHONIE** 

- a) plötzlich eingetretene Stimmlosigkeit mit tonalem Husten/Räuspern
- > infolge akuter oder chronischer psychischer Belastungen
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]
- > Stimmtherapie-30
- > Stimmtherapie-45
- > Stimmtherapie-60
- > Stimmtherapie-Gruppe-45
- > Stimmtherapie-Gruppe-90

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 10x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 10 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

- > täglich, bis zu mehrere Einheiten pro Tag
- > gegebenenfalls Einleitung einer Psychotherapie

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

**PSYCHOGENE DYSPHONIE** 

- a) Schädigung der Stimme mit langsam > Stimmtherapie-30 progredienter Heiserkeit mit tonalem > Stimmtherapie-45
- Husten/Räuspern
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]

- > Stimmtherapie-60 > Stimmtherapie-Gruppe-45
- > Stimmtherapie-Gruppe-90

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 10x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 20 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Stand: Oktober 2024

INDIKATION

HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

LEITSYMPTOMATIK
Schädigung von Körperfunktionen
und -strukturen zum Zeitpunkt

der Diagnosestellung

HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

## 2. Störungen der Sprache und des Sprechens

## 2.1 Störungen der Sprache vor Abschluss der Sprachentwicklung

#### SP1

#### STÖRUNGEN DER SPRACHEVOR ABSCHLUSS DER SPRACHENT-WICKLUNG

- z. B. bei
- > prä-, peri-, postnatalen Hirnschädigungen
- > genetisch bedingten Krankheiten
- > Sprachentwicklungsstörungen (expressiv oder rezeptiv betont)
- > Anomalien der Sprechorgane
- > anlagebedingter familiärer Sprachschwäche mit Krankheitswert
- > peripheren und zentralen Hörstörungen

- a) Schädigung der kognitiv-sprachlichen Funktionen
- > mit nicht altersgemäß entwickeltem Wortschatz
- mit nicht altersgemäß entwickeltem Satzbau und/oder morphologischer Regelbildung
- > mit nicht altersgemäß entwickeltem Sprachverständnis
- b) Schädigung der Sprechfunktionen
- > der Artikulation
- > des Redeflusses
- c) Schädigung der Hörfunktionen
- > der auditiven Merkspanne
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]

- > Sprech- und Sprachtherapie-30
- > Sprech- und Sprachtherapie-45
- > Sprech- und Sprachtherapie-60
- > Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-45
- > Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-90

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 10x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 60 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

#### SP2

## STÖRUNGEN DER AUDITIVEN WAHRNEHMUNG

z.B

> AVWS (Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung)

- a) Störungen der zentralen Hörfunktionen in Form von nicht altersgemä-Bem Sprachverstehen im Störschall
- b) Storungen der zentralen Horfunktionen in Form von nicht altersgemäßer Sprachlautunterscheidung/ phonologischer Bewusstheit
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]
- > Sprachtherapie-30
- > Sprachtherapie-45
- > Sprachtherapie-60
- > Sprachtherapie-Gruppe-45
- b) Störungen der zentralen Hörfunkti- > Sprachtherapie-Gruppe-90

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 10x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 20 Einheiten

Verordnungsfähig nur aufgrund einer neuropsychologischen Untersuchung und zentralen Hördiagnostik

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3× wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Stand: Oktober 2024

INDIKATION HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

LEITSYMPTOMATIK
Schädigung von Körperfunktionen
und -strukturen zum Zeitpunkt
der Diagnosestellung

HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

## 2.2 Störung der Artikulation

#### SP3 STÖRUNGEN DER ARTIKULATI-ON, DYSLALIE

- z. B. bei
- > prä-, peri-, postnatalen Hirnschädigungen
- > genetisch bedingten Krankheiten
- > orofazialen Störungen
- > Anomalien der Zahnung oder Dysgnathien
- > sprachlicher Reifestörung aufgrund von Anomalien der Zahnstellung, des Kiefers und des Gaumens
- > peripheren und zentralen Hörstörungen

- a) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der altersgemäßen Aussprache einzelner/mehrerer Sprachlaute
- b) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der altersgemäßen Mundmotorik/-sensorik
- c) Schädigung der Sprachdifferenzierung
- z.B.
- > mit Störung der rezeptiven Diskrimination und der zentralen phonologischen und expressiv phonetischen Prozesse
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]

- > Sprech- und Sprachtherapie-30
- > Sprech- und Sprachtherapie-45
- > Sprech- und Sprachtherapie-60
- Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-45
- > Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-90

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 10x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 30 Einheiten

Frequenzempfehlung: > 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

## 2.3 Störung der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit

#### SP4

STÖRUNGEN DES SPRECHENS/ DER SPRACHE BEI HOCHGRADI-GER SCHWERHÖRIGKEIT ODER TAUBHEIT

- z.B. bei
- > angeborenen Fehlbildungen
- > Infektionen
- Nebenwirkung ototoxischer Medikamente
- > Hörsturz
- >Trauma
- > Versorgung mit Hörimplantaten z. B. Mittelohrimplantaten, Knochenleitungsimplantaten, Cochlea-Implantaten

- a) Schädigung der Sprech- und Sprachfunktion mit gestörter/fehlender lautsprachlicher Kommunikation
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]
- > Sprech- und Sprachtherapie-30> Sprech- und Sprachtherapie-45
- > Sprech- und Sprachtherapie-60
- > Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-45
- > Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-90

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 20x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 50 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Stand: Oktober 2024

INDIKATION

HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

LEITSYMPTOMATIK

Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung

HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

## 2.4 Störungen der Sprache nach Abschluss der Sprachentwicklung

#### SP5

STÖRUNGEN DER SPRACHE NACH ABSCHLUSS DER SPRACH-ENTWICKLUNG

#### APHASIEN UND DYSPHASIEN

- z.B.be
- > zerebraler Ischämie, Blutung, Tumor
- > Schädel-Hirn-Trauma
- > Zustand nach Hirnoperationen
- infektiösen ZNS-Erkrankungen (Meningitis, Enzephalitis)
- > neurodegenerativer und entzündlicher ZNS-Erkrankung

- a) Schädigungen der kognitiv-sprachlichen Funktionen
- 7 R
- › des Satzbaus, der Grammatik, der Aussprache und des Sprachverständnisses
- > der Wortfindung
- > des Lesens und Schreibens
- b) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der Artikulation
- c) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung des Redeflusses und des Sprechtempos
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]

- > Sprachtherapie-30
- > Sprachtherapie-45
- > Sprachtherapie-60
- > Sprachtherapie-Gruppe-45
- > Sprachtherapie-Gruppe-90

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 20x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 60 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

## 2.5 Störungen der Sprechmotorik

#### SPA

STÖRUNGEN DER SPRECH-MOTORIK

#### DYSARTHRIE/DYSARTHRO-PHONIE/SPRECHAPRAXIE

- z.B. bei
- > zerebraler Ischämie, Blutung, Tumor
- > Schädel-Hirn-Trauma
- > entzündlichen ZNS-Erkrankungen (z.B. Multiple Sklerose)
- neurodegenerativen ZNS-Erkrankungen (z. B. Amyotrophe Lateralsklerose, Ataxien, M. Parkinson)
- > neuromuskulären Erkrankungen (z.B. Myasthenia gravis)
- > infantiler Zerebralparese

- a) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der Artikulation
- b) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung des Redeflusses und des Sprechtempos
- c) Schädigung der Stimmfunktion
- > prosodische Störungen
- > Heiserkeit und Lautstärkeschwan-
- kungen
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]

- > Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-30
- > Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-45
- > Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-60
- > Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-45
- > Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-90

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 20x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 60 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Stand: Oktober 2024

INDIKATION HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

LEITSYMPTOMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt

der Diagnosestellung

HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

## 3. Störungen des Redeflusses

## STÖRUNGEN DES REDEFLUSSES

#### **STOTTERN**

- z.B. bei
- > Erkrankungen des ZNS
- > psychischen Erkrankungen
- > somatischem oder psychischem Trauma
- > idiopathischem Stottern
- a) Störungen des Redeflusses in Form von unfreiwilligen Wiederholungen von Lauten und Silben, Dehnungen und Blockierungen
- b) Störungen des Redeflusses mit ausgeprägter Begleitsymptomatik
- z. B. negatives Störungsbewusstsein oder Vermeidungsverhalten
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]

- > Sprechtherapie-30
- > Sprechtherapie-45
- > Sprechtherapie-60
- > Sprechtherapie-Gruppe-45
- > Sprechtherapie-Gruppe-90

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 10x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 50 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Physiologische Sprechunflüssigkeiten sind keine Indikation für Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

#### RE2 STÖRUNGEN DES REDEFLUSSES

#### **POLTERN**

- z.B. bei
- > Erkrankungen des ZNS
- > konstitutionellen Ursachen
- a) Störungen des Redeflusses mit überhasteter Sprache/undeutlicher Aussprache
- b) Störungen des Redeflusses mit Temposchwankungen beim Sprechen
- c) Störungen des Redeflusses mit ausgeprägtem Störungsbewusstsein, Vermeidungsverhalten
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]

- > Sprechtherapie-30
- > Sprechtherapie-45
- > Sprechtherapie-60
- > Sprechtherapie-Gruppe-45
- > Sprechtherapie-Gruppe-90

#### Höchstmenge je VO:

bis zu 10x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 20 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Stand: Oktober 2024

INDIKATION HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

**LEITSYMPTOMATIK** Schädigung von Körperfunktionen

und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung

HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

## 4. Störungen der Stimm- und Sprechfunktion

STÖRUNGEN DER STIMM- UND **SPRECHFUNKTION** 

#### RHINOPHONIE

- z. B. infolge
- > Rhinophonia (aperta, clausa, mixta)
- > velopharyngealer Insuffizienz
- > peripherer oder zentraler Gaumensegelparesen
- > Gaumensegeldefekten (z. B. nach Tumoren, nach OP)
- > Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten

- a) Schädigung des Stimmklangs
- > dumpfer farbloser Stimmklang
- > zu starke/zu schwache Nasenresonanz bis hin zur nasalen Regurgitation
- b) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der Artikulation
- > verwaschene Sprache
- c) Schädigung der Sprechfunktion infolge einer Hyperfunktion der Kehlkopf-/Zungenmuskulatur
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]

- > Sprech- und Stimmtherapie-30 Höchstmenge je VO:
- > Sprech- und Stimmtherapie-45 > bis zu 10x/VO
- > Sprech- und Stimmtherapie-60 Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 20 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Stand: Oktober 2024

INDIKATION HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

LEITSYMPTOMATIK
Schädigung von Körperfunktionen
und -strukturen zum Zeitpunkt
der Diagnosestellung

HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

## 5. Störungen des Schluckakts

KRANKHAFTE STÖRUNGEN DES SCHLUCKAKTES a) Schädigung des Schluckaktes in der oralen Phase

> Schlucktherapie-30> Schlucktherapie-45> Schlucktherapie-60

z. B.

> gestörte orale Boluskontrolle,

Höchstmenge je VO: > bis zu 10x/VO

> bis zu 60 Einheiten

DYSPHAGIE (SCHLUCKSTÖRUNG)

> zerebrale Ischämie, Blutung, Tumor

> prä-, peri-, postnatale Hirnschädi-

Drooling, Leaking
b) Schädigung des Schluckaktes in der

pharyngealen Phase

> verzögerte Auslösung des Schluckreflexes Frequenzempfehlung: > 1-3x wöchentlich

> genetisch bedingte Erkrankungen > infektiöse ZNS-Erkrankungen (Meningitis, Enzephalitis)

> neurodegenerative und entzündliche ZNS-Erkrankung (Morbus Parkinson, Multiple Sklerose, Amyotrophe Lateralsklerose)

> Demenz

> Kopf-Hals-Tumoren

> neuromuskuläre Erkrankungen (Myasthenia gravis, Dystonie, Dystrophie)

> Schädel-Hirn-Trauma

> Operationen oder Bestrahlung

c) Schädigung des Schluckaktes in der ösophagealen Phase

z.B.

> laryngeale Penetration

> Aspiration

x) [patientenindividuelle Symptomatik]

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Orientierende Behandlungsmenge:

## IV. Maßnahmen der Ergotherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

LEITSYMPTOMATIK
Schädigung von Körperfunktionen
und -strukturen zum Zeitpunkt
der Diagnosestellung

HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

## 1. Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane

#### SR1

ERKRANKUNGEN DER WIRBEL-SÄULE, GELENKE UND EXTREMI-TÄTEN (MIT MOTORISCH-FUNK-TIONELLEN SCHÄDIGUNGEN)

- z B bei
- > degenerativen Gelenkerkrankungen
- > traumatischen Gelenkerkrankungen/ Operationsfolgen
- > Spondyloarthritiden (z. B. M. Bechterew)
- > entzündlich-rheumatischen Erkrankungen (z. B. reaktive Arthritis, Arthritis psoriatica, Rheumatoide Arthritis, Arthritis bei Kollagenosen)
- >WS-Frakturen (auch postoperativ)
- > Schultersteife
- > Arthrogryposis multiplex congenita
- > Endoprothesenimplantation

## a) Schädigung der Wirbelsäulen- und Gelenkfunktion

- R
- › Beweglichkeit und Stabilität der Wirbelsäule
- > Haltung und Haltungskontrolle
- › der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität

#### b) Schädigung der Muskelfunktion

- z R
- > von Muskelkraft, -ausdauer, -tonus und -koordination
- Schmerz
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]

#### Vorrangige Heilmittel:

- Motorisch-funktionelle Behandlung
   Motorisch-funktionelle Behandlung
- mit ergotherapeutischer Schiene
- > Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe

#### Ergänzende Heilmittel:

>Thermische Anwendungen

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 10x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 20 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

#### SB2

ERKRANKUNGEN DER WIRBELSÄULE, GELENKE UND EXTREMITÄTEN (MIT MOTO-RISCH-FUNKTIONELLEN UND SENSOMOTORISCH-PERZEPTIVEN SCHÄDIGUNGEN)

- z.B. bei
- > Wirbelsäulenerkrankungen mit radikulären Schädigungen
- > Arthrodesen/Spondylodesen
- > Kontrakturen/Narben nach Verbrennungen/Verätzungen
- > Amputationen
- > Kompartmentsyndrom
- > traumatisch bedingten Gelenkerkrankungen/Operationsfolgen
- > angeborenen Fehlbildungen (z. B. Dysmelie)
- > Sympathischer Reflexdystrophie Stadium II und III

## a) Schädigung der Wirbelsäulen- und Gelenkfunktion

- z.B.
- › der diskoligamentären Strukturen (z. B. Instabilität, Hypermobilität)
- > Haltung und Haltungskontrolle
- › der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität

## b) Schädigung der Muskelfunktion z B

- > von Muskelkraft, -ausdauer, -tonus und -koordination
- > Schmerz

#### c) Schädigung der Sinnes- und Bewegungsfunktionen

- z.B.
- > Körperwahrnehmung/Sensibilität
- > Koordination
- > Grob- und Feinmotorik

#### Vorrangige Heilmittel:

- > Motorisch-funktionelle Behandlung
- > Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene
- > Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe
- > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung
- > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene
- > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe

#### Ergänzende Heilmittel:

>Thermische Anwendungen

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 10x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 30 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

#### SB3

SYSTEM- UND AUTOIMMUN-ERKRANKUNGEN MIT BINDEGEWEBE-, MUSKEL- UND GEFÄSSBETEILIGUNG (MIT MOTORISCH-FUNKTIONELLEN/ SENSOMOTORISCH-PERZEPTIVEN SCHÄDIGUNGEN)

#### - D

- > Sklerodermie
- > systemischer Lupus erythematodes
- > Polymyositis
- > Mischkollagenosen (Sharp-Syndrom)
- > Myasthenie
- > Myotonie
- > Muskeldystrophie

### a) Schädigung der Gelenkfunktionen

x) [patientenindividuelle Symptomatik]

- der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität
- b) Schädigung der Muskelfunktion
- yon Muskelkraft, -ausdauer, -tonus und -koordination
- > Schmerz

#### c) Schädigung der Sinnes- und Bewegungsfunktionen

- z.B.
- > Körperwahrnehmung/Sensibilität

x) [patientenindividuelle Symptomatik]

- > Koordination
- > Grob- und Feinmotorik

#### Vorrangige Heilmittel:

- > Motorisch-funktionelle Behandlung
- > Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene
- > Motorisch-funktionelle Behandlung
- > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung
- > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene
- > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe

#### Ergänzende Heilmittel:

>Thermische Anwendungen

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 10x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 30 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

## IV. Maßnahmen der Ergotherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

LEITSYMPTOMATIK
Schädigung von Körperfunktionen
und -strukturen zum Zeitpunkt
der Diagnosestellung

HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

## 2. Erkrankungen des Nervensystems

#### EN1 ZNS-ERKRANKUNGEN (GEHIRN) ENTWICKLUNGSSTÖRUNGEN

- z, B
- > prä-, peri-, postnatale Schädigungen (z. B. infantile Zerebralparese)
- > Fehlbildungssyndrome (z. B. Hydrozephalus)
- > genetische Syndrome (z. B.Trisomie 21)
- > zerebrale Ischämie, Blutung, Hypoxie, Tumor
- > Schädel-Hirn-Trauma
- > Meningoenzephalitis
- > M. Parkinson
- > Multiple Sklerose
- > Amyotrophe Lateralsklerose

## a) Schädigung der Bewegungsfunktionen

- unwillkürliche Bewegungsreaktion (z. B. Gleichgewicht)
- Xontrolle von Willkürbewegungen (z. B. Grob- und Feinmotorik, Koordination)
- > Funktion von Muskelkraft, -tonus, (z .B. Hemi-, Tetraparese, Spastik)

#### b) Schädigung der Sinnesfunktionen

- > Gesichtsfeld, Körperwahrnehmung
- > Sensibilität, Propiozeption

#### c) Schädigung der mentalen Funktionen

- > Aufmerksamkeit, Gedächtnis
- > Psychomotorik, Wahrnehmung
- > Höhere kognitive Funktionen

#### Vorrangige Heilmittel:

- Sensomotorisch-perzeptive Behandlung
- > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene
- > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe
- > Motorisch-funktionelle Behandlung
- > Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene
- > Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe
- > Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung
- > Hirnleistungstraining Gruppe
- > Psychisch-funktionelle Behandlung
- > Psychisch-funktionelle Behandlung
  Gruppe

#### Ergänzende Heilmittel:

>Thermische Anwendungen

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 10x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

- > bis zu 40 Einheiten
- > bis zu 60 Einheiten, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

#### EN2 ZNS-ERKRANKUNGEN

#### (RÜCKENMARK)/NEUROMUSKU-LÄRE ERKRANKUNGEN

- z, B,
- > Fehlbildungssyndrome (z. B. Spina bifida)
- > Querschnittssyndrome, komplett/ inkomplett
- > Vorderhornschädigungen (z. B. Poliomyelitis, spinale Muskelatrophie)
- > Amyotrophe Lateralsklerose
- > Multiple Sklerose
- > spinale Muskelatrophie

## a) Schädigung der Bewegungsfunktionen

x) [patientenindividuelle Symptomatik]

- > Funktion von Muskelkraft, -tonus (z. B. Para-, Tetraparese, Muskelhypertonie/-hypotonie)
- > Kontrolle von Willkürbewegungen (z. B. Koordination)

#### b) Schädigung der Sinnesfunktionen

- > Sensibilität, Propriozeption (z. B.Temperatur, Tiefensensibilität)
- c) Schädigung der mentalen Funktionen
- > psychosoziale und emotionale Funktionen
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]

#### Vorrangige Heilmittel:

- > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung
- > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene
- > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe
- > Motorisch-funktionelle Behandlung
- > Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene
- > Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe
- > Psychisch-funktionelle Behandlung
- > Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe

#### Ergänzende Heilmittel:

>Thermische Anwendungen

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 10x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 40 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

## EN3 PERIPHERE NERVENLÄSIONEN/ MUSKELERKRANKUNGEN

- z. B.
- > periphere Paresen
- > Plexusparesen> Polyneuropathien
- > Myopathien (z. B. metabolische, entzündliche Myopathien)

## a) Schädigung der Bewegungsfunktionen

- > Funktion von Muskelkraft, -tonus (z.B. Para-, Tetraparese, Muskelhypotonie, Muskelatrophie)
- > Kontrolle von Willkürbewegungen (z. B. Grob- und Feinmotorik)

#### b) Schädigung der Sinnesfunktionen

- > Sensibilität (z. B.Temperatur, Druck)
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]

#### Vorrangige Heilmittel:

- > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung
- > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene
- > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe
- > Motorisch-funktionelle Behandlung
- > Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene
- Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe

#### Ergänzende Heilmittel:

>Thermische Anwendungen

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 10x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 20 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

## IV. Maßnahmen der Ergotherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION

HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

**LEITSYMPTOMATIK** 

Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung

HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

### 3. Psychische Störungen

#### PS1

ENTWICKLUNGS-, VERHALTENS-UND EMOTIONALE STÖRUNGEN MIT BEGINN IN KINDHEIT UND JUGEND

- z.B
- > ADS/ADHS
- > frühkindlicher Autismus
- > Störung des Sozialverhaltens
- > Essstörung (z. B. Anorexie, Bulimie)
- > emotionale Störung im Kindesalter

## a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen

- z. B.
- > psychosoziale Funktionen
- >Temperament und Persönlichkeit
- > Antriet

## b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen

- z. B.
- > Aufmerksamkeit, Gedächtnis
- > Psychomotorik, Verhalten
- > emotionale Funktionen, Selbstwahrnehmung
- > Denken, höhere kognitive Funktionen

#### x) [patientenindividuelle Symptomatik]

#### Vorrangige Heilmittel:

- > Psychisch-funktionelle Behandlung
- > Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe
- > Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung
- > Hirnleistungstraining Gruppe
- > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung
- > Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe

#### Höchstmenge je VO:

bis zu 10x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 40 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Verordnung nur aufgrund einer kinder- und jugendpsychiatrischen, neuropädiatrischen oder kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Eingangsdiagnostik

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

#### PS2

NEUROTISCHE, BELASTUNGS-, SOMATOFORME UND PERSÖNLICHKEITSSTÖRUNGEN

- 7 R
- > Angststörungen
- > Zwangsstörungen
- > Essstörungen
- > Borderline-Störung

## a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen

- z.B.
- > psychische Stabilität, Selbstvertrauen, Impulskontrolle
- > Temperament und Persönlichkeit

## b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen

- z.B.
- > emotionale Funktionen
- > Selbstwahrnehmung
- > Körperschema
- x) [patientenindividuelle Symptomatik]

#### Vorrangige Heilmittel:

- $> Psychisch-funktionelle\ Behandlung$
- > Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe

#### Höchstmenge je VO:

> bis zu 20x/VO

#### Orientierende Behandlungsmenge:

> bis zu 40 Einheiten

#### Frequenzempfehlung:

> 1-3x wöchentlich

Verordnung nur aufgrund einer psychiatrischen, neurologischen oder psychotherapeutischen Eingangsdiagnostik

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

## V. Maßnahmen der Ernährungstherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

LEITSYMPTOMATIK
Schädigung von Körperfunktionen
und -strukturen zum Zeitpunkt
der Diagnosestellung

HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

## 1. Seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen

#### SAS

#### SELTENE ANGEBORENE STOFF-WECHSELERKRANKUNGEN

> wenn Ernährungstherapie als medizinische Maßnahme (gegebenenfalls in Kombination mit anderen Maßnahmen) alternativlos ist, da ansonsten Tod oder Behinderung drohen a) Störungen des Eiweißstoffwechsels

b) Störung des Kohlenhydratstoffwechsels

c) Störung des Fett-/Energiestoffwechsels > Ernährungstherapie

> Ernährungstherapie Gruppe

#### Höchstmenge je VO:

) je nach Bedarf für maximal 12 Wochen

#### Frequenzempfehlung:

> nach Bedarf

In der Ernährungstherapie sind keine orientierenden Behandlungsmengen gemäß § 7 Absatz 1 festgelegt.

Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

#### Angeborene Enzymdefekte des

## Eiweißstoffwechsels, insbesondere

- > Phenylketonurie (PKU)
- > Tyrosinämie
- > Ahornsirupkrankheit
- > Ornithinämie
- > Propionazidurie
- > Methylmalonylazidurie
- > Isovalerianazidurie
- > Homocystinurie
- > Harnstoffzyklusdefekte
- > Glutarazidurie I

#### Kohlen hydrats toff we chsels,

#### in sbe sondere

- > Glykogenose I
- > Glykogenose III
- > Glykogenose VI / IX
- > Hereditäre Fructoseintoleranz
- > Galaktosämie
- > Glucose-Galactose-Malabsorption
- > Pyruvatdehydrogenase-Mangel
- > GLUT-1-Defekt

## Fett- und Energiestoffwechselstörungen, insbesondere

- > Glutarazidurie II
- > MCAD-Mangel
- >VLCAD-Mangel
- > LCAD-Mangel
- > MTP-Mangel
- > CPT I
- > Carnitintransportdefekt
- > Abetalipoproteinämie

## V. Maßnahmen der Ernährungstherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION HEILMITTELVERORDNUNG

DIAGNOSEGRUPPE

LEITSYMPTOMATIK
Schädigung von Körperfunktionen
und -strukturen zum Zeitpunkt

der Diagnosestellung

HEILMITTEL

VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

### 2. Mukoviszidose

CF MUKOVISZIDOSE (CYSTISCHE FIBROSE) a) kompensierter normaler Ernährungszustand

b) (drohende) Gedeihstörung oder (drohender) Gewichtsverlust

c) Gedeihstörung oder Gewichtsverlust im Zusammenhang mit sonstigen Organmanifestationen/ -Komplikationen

- > Pankreas
- Leber und GallenwegeOrgantransplantation

- > Ernährungstherapie Gruppe
- > Ernährungstherapie

Höchstmenge je VO:

) je nach Bedarf für maximal 12 Wochen

Frequenzempfehlung:

> nach Bedarf

In der Ernährungstherapie sind keine orientierenden Behandlungsmengen gemäß § 7 Absatz 1 festgelegt.

## Besondere Verordnungsbedarfe und langfristiger Heilmittelbedarf

Die Heilmittel-Richtlinie mit dem Heilmittelkatalog ist die Rechtsgrundlage für Heilmittelverordnungen und gibt vor, welches Heilmittel bei welcher Erkrankung wie oft verordnet werden kann. Entspricht eine therapeutische Maßnahme nicht den Vorgaben der Richtlinie, so kann keine Heilmittelverordnung zulasten der GKV erfolgen. Doch welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang die besonderen Verordnungsbedarfe und der langfristige Heilmittelbedarf?

Die vereinbarten Diagnosen, die den besonderen Verordnungsbedarfen oder dem langfristigen Heilmittelbedarf anhand des ICD-10-GM-Codes zugeordnet sind (siehe Übersicht der Diagnosen ab Seite 35), entlasten das Heilmittel-Verordnungsvolumen einer Praxis, indem sie faktisch nicht mehr in das Verordnungsvolumen eingehen. Im Rahmen einer Heilmittel-Richtwertprüfung ist dies von Bedeutung.

Hierfür ist es essenziell, dass bei den entsprechenden Diagnosen die zugehörigen ICD-10-GM-Codes und Diagnosegruppen auf der Verordnung angegeben werden. Nur so lassen sich diese Verordnungskosten identifizieren und aus dem Heilmittel-Verordnungsvolumen herausrechnen.

#### Richtwert und Richtwertvolumen

Der Richtwert ist der Euro-Betrag, der für Heilmittelverordnungen pro Patient (d. h. pro abgerechneten kurativen Behandlungsfall) und Quartal im Durchschnitt zur Verfügung steht – unabhängig davon, ob der Patient eine Heilmittelverordnung erhält oder nicht. Behandlungsfälle aus Selektiverträgen werden bei der Berechnung des Heilmittel-Richtwertvolumens berücksichtigt und die verordneten Leistungen fließen in das Heilmittel-Richtwertvolumen ein und unterliegen damit der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Behandlungsfälle von sonstigen Kostenträgern (z. B. Postbeamte, Sozialämter) werden bei der Berechnung des Heilmittel-Richtwertvolumens hingegen nicht berücksichtigt.

Blankoverordnungen sind ebenfalls nicht Gegenstand der vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Die Kosten aus Blankoverordnungen fließen somit auch nicht in das Heilmittel-Richtwertvolumen der Praxis ein

Aus dem Richtwert (RW) der Prüfgruppe und den kurativen Behandlungsfallzahlen (FZ) errechnet sich das Richtwertvolumen nach folgender Formel:

Richtwertvolumen = FZ (M/F) x RW (M/F) + FZ (R) x RW (R)

→ Die Tabelle mit den aktuellen Richtwerten finden Sie auf der Homepage der KVBW: www.kvbawue.de » Praxis » Verordnungen » Heilmittel » Richtwerte

Ermächtigte Ärzte erhalten die Heilmittel-Richtwerte der jeweiligen Fachgruppe.

Für Facharztgruppen, für die keine Richtwerte vereinbart wurden, wird die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots und der Heilmittel-Richtlinie durch die in der Prüfvereinbarung geregelten Prüfverfahren geprüft (siehe Abschnitt "Wirtschaftlichkeitsprüfung" auf Seite 52).

Für Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) und Medizinische Versorgungszentren (MVZ) erfolgt die Fallzählung zur Ermittlung des Richtwertvolumens auf Basis der in der Praxis vertretenen Richtwertgruppen.

#### **Beispiel**

Sind in einer BAG beispielsweise Ärzte zweier unterschiedlicher Fachgruppen vertreten, die unterschiedlichen Richtwertgruppen zugeordnet sind, werden diese für die Richtwertprüfung getrennt voneinander betrachtet. Hierzu werden zwei unabhängige Richtwertvolumina anhand der jeweils eigenen Fallzahlen (FZ) berechnet.

Fiktives Rechenbeispiel, wenn ein Allgemeinmediziner und eine Orthopädin in der BAG vertreten sind:

Richtwert Allgemeinmediziner für Mitglieder/Familienversicherte (M/F) = 10 € und für Rentner (R) = 20 €

Richtwert Orthopädin für Mitglieder/Familienversicherte (M/F) = 30 € und für Rentner (R) = 40 €

Richtwertvolumen Allgemeinmediziner mit 800 Behandlungsfällen (300 M/F und 500 R) = 300 × 10 € +  $500 \times 20 \in$  =  $3.000 \in$  +  $10.000 \in$  =  $13.000 \in$ 

**Richtwertvolumen Orthopädin** mit 1.000 Behandlungsfällen (450 M/F und 550 R) =  $450 \times 30$  € +  $550 \times 40$  € = 13.500 € + 22.000 € = 35.500 €

#### Besondere Verordnungsbedarfe (BVB)

Diagnosen, die den besonderen Verordnungsbedarfen zugeordnet sind, wurden durch die KBV und den GKV-Spitzenverband bundesweit vereinbart und in die auf Landesebene gültige Heilmittel-Richtwertvereinbarung aufgenommen. Somit ist im Rahmen der Verordnung keine separate Genehmigung durch die gesetzlichen Krankenkassen erforderlich.

Besondere Verordnungsbedarfe (BVB) sind für schwerkranke Patienten gedacht, die Heilmittel für einen in der Regel begrenzten Zeitraum in intensivem Ausmaß benötigen.

Auf der Verordnung wird das ausgewählte Heilmittel anhand der richtigen ICD-10-GM-Codierung mit entsprechender Diagnosegruppe gekennzeichnet. Nur bei

"Krankheiten der Wirbelsäule und des Skelettsystems mit Myelopathie oder Radikulopathie", bei "Zustand nach operativen Eingriffen am Skelettsystem" sowie bei Krankheiten im Zusammenhang mit außerklinischer Intensivpflege bei Abhängigkeit vom Aspirator ist die Angabe eines zweiten ICD-10-GM-Codes für die Anerkennung als BVB erforderlich.

Heilmittelverordnungen, die aufgrund von entsprechenden ICD-10-GM-Codes einen besonderen Verordnungsbedarf begründen, können gleich ab der ersten Verordnung in der notwendigen Behandlungsmenge für einen Zeitraum von bis zu 12 Wochen ausgestellt werden.

Bei bestimmten Diagnosen ist die Anerkennung als BVB – im Gegensatz zum langfristigen Heilmittelbedarf – zeitlich befristet (z. B. "längstens 1 Jahr nach Akutereignis").

Der wichtigste Unterschied zum langfristigen Heilmittelbedarf ist neben der meist kürzeren Therapiedauer die Entlastung des Heilmittel-Verordnungsvolumens erst im Rahmen einer Richtwertprüfung. Dies bedeutet, dass diese Verordnungskosten zunächst in das Verordnungsvolumen einfließen und erst im Falle eines eingeleiteten Prüfverfahrens (bei Überschreitung des Verordnungsvolumens um mehr als 25 %) berücksichtigt und abgezogen werden. Damit gehen die Verordnungskosten für BVB faktisch nicht in das Verordnungsvolumen ein.

Ab dem Verordnungsjahr 2022 werden als BVB gekennzeichnete Verordnungen einer Plausibilisierung unterzogen. Eine BVB-Diagnose ist nur dann anzugeben, wenn es aus medizinischer Sicht indiziert ist und alle Voraussetzungen dafür vorliegen. Im Rahmen der Plausibilisierung wird dies mit Hilfe der Abrechnungsdaten überprüft. Im Hinblick darauf ist es also von besonderer Wichtigkeit, auch in der Abrechnung und in der Patientenakte auf eine korrekte ICD-10-Codierung zu achten.

#### Langfristiger Heilmittelbedarf

Diagnosen, die dem langfristigen Heilmittelbedarf zugeordnet sind, sind als Anlage 2 Bestandteil der Heilmittel-Richtlinie. Bei diesen bundesweit vereinbarten Diagnosen ist im Rahmen der Verordnung keine Genehmigung durch die gesetzlichen Krankenkassen erforderlich.

Der langfristige Heilmittelbedarf ist für schwer kranke Patientinnen und Patienten vorgesehen, die voraussichtlich einen Behandlungsbedarf mit Heilmitteln von mindestens einem Jahr haben.

Die Verordnungskosten werden nicht dem Heilmittel-Richtwertvolumen der Praxis zugeführt und unterliegen keiner statistischen Wirtschaftlichkeitsprüfung. Um dies zu gewährleisten, muss – wie bei den besonderen Verordnungsbedarfen – der gelistete ICD-10-GM-Code zusammen mit der jeweiligen Diagnosegruppe auf der Verordnung angegeben sein. (Ausnahme: Die Verordnung von Ernährungstherapie erfolgt ohne Angabe eines ICD-10-GM-Codes.)

Im Rahmen der Verordnungssystematik können notwendige Heilmittel, die dem langfristigen Heilmittelbedarf zugeordnet werden, ab der ersten Verordnung für eine Behandlungsdauer von 12 Wochen rezeptiert werden. Vor einer weiteren Verordnung muss ein erneuter Arzt-Patienten-Kontakt zur Verlaufskontrolle erfolgen.

Die Anerkennung als langfristiger Heilmittelbedarf ist bei den gelisteten Diagnosen generell zeitlich unbefristet.

Die Verordnungskosten für den langfristigen Heilmittelbedarf gehen nicht in das Verordnungsvolumen ein.

#### Antrag auf Genehmigung eines individuellen langfristigen Heilmittelbedarfs

Sollten bei Patienten schwere Erkrankungen vorliegen, die in keiner der beiden Diagnoselisten (BVB und langfristiger Heilmittelbedarf) aufgeführt sind, besteht die Möglichkeit, dass die Patienten – bevorzugt mit ärztlicher Unterstützung – bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Genehmigung eines langfristigen Heilmittelbedarfs stellen.

Damit eine Genehmigung durch die Krankenkasse erfolgen kann, muss die vorliegende Schädigung und Schwere der Erkrankung vergleichbar mit den bereits gelisteten Diagnosen sein. Eine Vergleichbarkeit kann sich auch aus der Summe einzelner Erkrankungen ergeben. Die voraussichtliche Behandlungsdauer muss mindestens ein Jahr betragen.

→ Das Procedere sowie ein vorgefertigtes Muster-Antragsschreiben des G-BA finden Sie über nachfolgenden Link auf der KVBW-Homepage: www.kvbawue.de » Praxis » Verordnungen » Heilmittel » Besonderer/langfristiger Bedarf

#### Hinweise und Spezifikationen

Achten Sie bitte auf die Angaben der Spalte "Hinweis/ Spezifikation" innerhalb der tabellarischen Diagnoseübersicht. Sie dienen zur Orientierung, unter welcher Voraussetzung eine Verordnung als besonderer Verordnungsbedarf oder langfristiger Heilmittelbedarf von Bedeutung ist und somit im Hinblick auf das Heilmittel-Verordnungsvolumen der Praxis berücksichtigt wird.

Finden sich keine Einträge in dieser Spalte, wird die Verordnung ohne jegliche Einschränkung als besonderer Verordnungsbedarf oder langfristiger Heilmittelbedarf anerkannt.

#### Tabellarische Übersicht der Diagnosen

Auf den folgenden Seiten sind alle Diagnosen für die besonderen Verordnungsbedarfe und den langfristigen Heilmittelbedarf zusammengefasst.

In der tabellarischen Übersicht sind alle Indikationen aufgeführt; die besonderen Verordnungsbedarfe sind hellblau markiert, der langfristige Heilmittelbedarf dunkelblau.

- → Weitere ausführliche Informationen zur Verordnung von Heilmitteln finden Sie hier: www.kvbawue.de » Praxis » Verordnungen » Heilmittel
- → Außerdem geben die Mitarbeiter der Verordnungsberatung Heilmittel gerne Auskunft: 0711 7875-3669.

#### Inhalt

- 42 \_ Krankheiten und Verletzungen des Nervensystems
- 47 \_ Krankheiten der Wirbelsäule und des Skelettsystems
- 48 \_ Verlust der oberen und unteren Extremitäten
- 48 \_ Entzündliche Polyarthropathien, Systemkrankheiten des Bindegewebes und Spondylopathien
- 50 \_ Angeborene Fehlbildungen des Muskel-Skelett-Systems oder mit Beteiligung mehrerer Systeme
- 50 \_ Angeborene Fehlbildungen und Deformitäten des Muskel-Skelett-Systems
- 51 \_ Zustand nach operativen Eingriffen am Skelettsystem
- 52 \_ Erkrankungen des Lymphsystems
- 52 \_ Störungen der Sprache
- 53 \_ Entwicklungsstörungen
- 53 \_ Chromosomenanomalien
- 54 \_ Stoffwechselstörungen
- 54 \_ Störungen der Atmung
- 55 \_ Geriatrische Syndrome
- 56 \_ Folgen einer SARS-CoV-2-Infektion (Post-Covid)
- 56 \_ Verbrennungen und Verätzungen (3. Grades)
- 57 \_ Krankheiten im Zusammenhang mit außerklinischer Intensivpflege

# Übersicht über die Diagnosen Image: Company of the properties o

## Krankheiten und Verletzungen des Nervensystems

☐ Besondere Verordnungsbedarfe ☐ Langfristiger Heilmittelbedarf ☐ Neuerung ab 1. Juli 2025

B94.1	Folgezustände der Virusenzephalitis	ZN/SO3	EN1	SC/ST1/SP1/ SP3/SP4/SP5/ RE1/RE2/SF	längstens 1 Jahr nach Akutereignis
C70.0 C70.1 C70.9	Bösartige Neubildungen der Meningen Hirnhäute Rückenmarkhäute Meningen, nicht näher bezeichnet	ZN/SO1/SO3	EN1/EN2	SC/ST1/ SP1/SP2/SP3/ SP5/SP6/ RE1/RE2/SF	längstens 1 Jahr nach Akutereignis
C71.0 C71.1 C71.2 C71.3 C71.4 C71.5 C71.6 C71.7 C71.8 C71.9	Bösartige Neubildung des Gehirns Zerebrum, ausgenommen Hirnlappen und Ventrikel Frontallappen Temporallappen Parietallappen Okzipitallappen Hirnventrikel Zerebellum Hirnstamm Gehirn, mehrere Teilbereiche überlappend Gehirn, nicht näher bezeichnet				
C72.0 C72.1 C72.2 C72.3 C72.4 C72.5 C72.8	Bösartige Neubildung des Rückenmarkes, der Hirnnerven und anderer Teile des Zentralnervensystems Rückenmark Cauda equina Nn. olfactorii [I. Hirnnerv] N. opticus [II. Hirnnerv] N. vestibulocochlearis [VIII. Hirnnerv] Sonstige und nicht näher bezeichnete Hirnnerven Gehirn und andere Teile des Zentralnervensystems, mehrere Teilbereiche überlappend Zentralnervensystem, nicht näher bezeichnet				
G10	Chorea Huntington	ZN	EN1	SC/SP5/SP6	
G11.0 G11.1 G11.2 G11.3 G11.4 G11.8 G11.9	Hereditäre Ataxie Angeborene nichtprogressive Ataxie Früh beginnende zerebellare Ataxie Spät beginnende zerebellare Ataxie Zerebellare Ataxie mit defektem DNA-Reparatursystem Hereditäre spastische Paraplegie Sonstige hereditäre Ataxien Hereditäre Ataxie, nicht näher bezeichnet	ZN	EN1	SC	
G12.0 G12.1 G12.2 G12.8 G12.9	Spinale Muskelatrophie und verwandte Syndrome Infantile spinale Muskelatrophie, Typ I [Typ Werdnig-Hoffmann] Sonstige vererbte spinale Muskelatrophie Motoneuron-Krankheit Sonstige spinale Muskelatrophien und verwandte Syndrome Spinale Muskelatrophie, nicht näher bezeichnet	ZN/AT	EN2/SB3	SC/SP6	
G14	Postpoliosyndrom	ZN/PN/AT	EN1/EN2/EN3	SC/SP6	

	ber die Diagnosen				Stand: Juli 2025	
			Diagnosegrupp	Stimm-, Sprech-,	Hinweis/Spezifikatio	
1. ICD-10 2. ICD-10	Diagnose	Physiotherapie	Ergotherapie	Sprach- und Schlucktherapie		
G20.1-	Primäres Parkinson-Syndrom Primäres Parkinson-Syndrom mit mäßiger bis schwerer Beeinträchtigung (Stadien 3 oder 4 nach Hoehn und Yahr)	ZN	EN1	SC/SP6		
G20.2-	Primäres Parkinson-Syndrom mit schwerster Beeinträchtigung (Stadium 5 nach Hoehn und Yahr)	ZN	EN1	SC/SP6/ST1		
G21.3 G21.4 G21.8	Sekundäres Parkinson-Syndrom Postenzephalitisches Parkinson-Syndrom Vaskuläres Parkinson-Syndrom Sonstiges sekundäres Parkinson-Syndrom	ZN	EN1	SC/SP6		
G24.3	Torticollis spasticus	ZN			nur bei gleichzeitige leitliniengerechter medikamentöser Therapie	
G35.0 G35.1- G35.2- G35.3- G35.9	Multiple Sklerose [Encephalomyelitis disseminata] Erstmanifestation einer Multiplen Sklerose Multiple Sklerose mit vorherrschend schubförmigem Verlauf Multiple Sklerose mit primär-chronischem Verlauf Multiple Sklerose mit sekundär-chronischem Verlauf Multiple Sklerose, nicht näher bezeichnet	ZN	EN1/EN2	SC/ST1/ SP5/SP6		
536.0 536.1 536.8 536.9	Sonstige akute disseminierte Demyelinisation Neuromyelitis optica [Devic-Krankheit] Akute und subakute hämorrhagische Leukoenzephalitis [Hurst] Sonstige näher bezeichnete akute disseminierte Demyelinisation Akute disseminierte Demyelinisation, nicht näher bezeichnet					
G37.0 G37.1 G37.2 G37.3 G37.4 G37.5 G37.8	Sonstige demyelinisierende Krankheiten des Zentralnervensystems Diffuse Hirnsklerose Zentrale Demyelinisation des Corpus callosum Zentrale pontine Myelinolyse Myelitis transversa acuta bei demyelinisierender Krankheit des Zentralnervensystems Subakute nekrotisierende Myelitis [Foix-Alajouanine-Syndrom] Konzentrische Sklerose [Baló-Krankheit] Sonstige näher bezeichnete demyelinisierende Krankheiten des Zentralnervensystems Demyelinisierende Krankheit des Zentralnervensystems, nicht näher bezeichnet	ZN	EN1/EN2	SC/ST1/ SP5/SP6		
G60.0 G60.8 G61.0 G61.8	Polyneuropathien und sonstige Krankheiten des peripheren Nervensystems Hereditäre sensomotorische Neuropathie Sonstige hereditäre und idiopathische Neuropathien Guillain-Barré-Syndrom Sonstige Polyneuritiden	WS/EX/PN EX/CS/PN/ SO4 PN	SB2/EN3 SB1/SB2/EN3 EN3	SP3	nur chronische inflammatorische de elinisierende Polyra	
			EN1/SB3	SC/SP6	Ioneuropathie (CIDI	

Übersicht ül	ber die Diagnosen				Stand: Juli 2025
			Diagnosegruppe		Hinweis/Spezifikation
1. ICD-10 2. ICD-10	Diagnose	Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	
G70.2 G71.0- G71.1 G71.2 G71.3	Angeborene oder entwicklungsbedingte Myasthenie Muskeldystrophie Myotone Syndrome Angeborene Myopathien  Mitochondriale Myopathie, anderenorts nicht klassifiziert Periodische Lähmung	PN/AT ZN/AT PN/AT WS/EX/PN/ AT ZN/PN	EN3/SB3 EN2/SB3 EN3/SB3 EN3/SB3 EN1/EN3/SB3	SC/SP6 SC/SP6 SC/SP6 SC/SP6 SC/SP6	
G73.6*	Myopathie bei Stoffwechselerkrankungen	PN	EN3/SB3	SC/SP6	
G72.4	Entzündliche Myophatie, andernorts nicht klassifiziert	PN/AT	EN3	SC/SP6	
G80.0 G80.1 G80.2 G80.3 G80.4 G80.8 G80.9	Infantile Zerebralparese Spastische tetraplegische Zerebralparese Spastische diplegische Zerebralparese Infantile hemiplegische Zerebralparese Dyskinetische Zerebralparese Ataktische Zerebralparese Sonstige infantile Zerebralparese Infantile Zerebralparese, nicht näher bezeichnet	ZN	EN1	SP1/SP2/ SP6/SC	
G81.0 G81.1	Hemiparese und Hemiplegie Schlaffe Hemiparese und Hemiplegie Spastische Hemiparese und Hemiplegie	ZN	EN1		
G82.0- G82.1- G82.2- G82.3- G82.4- G82.5-	Paraparese und Paraplegie, Tetraparese und Tetraplegie Schlaffe Paraparese und Paraplegie Spastische Paraparese und Paraplegie Paraparese und Paraplegie, nicht näher bezeichnet Schlaffe Tetraparese und Tetraplegie Spastische Tetraparese und Tetraplegie Tetraparese und Tetraplegie, nicht näher bezeichnet	ZN	EN1/EN2		
G91.2-	Normaldruckhydrozephalus	ZN	EN1		
G93.1 G93.80	Anoxische Hirnschädigung, anderenorts nicht klassifiziert Apallisches Syndrom	ZN	EN1	SC	Wachkoma (apallisches Syndrom, auch infolge Hypoxie)
G95.0	Syringomyelie und Syringobulbie	ZN	EN1/EN2		

☐ Besondere Verordnungsbedarfe ☐	Langfristiger Heilmittelbedarf	Neuerun	g ab 1.	Juli 202
----------------------------------	--------------------------------	---------	---------	----------

<sup>\* (</sup>bei dem ICD-10-Code: G73.6= Sofern bei einer metabolischen Myopathie mit zerebraler Beteiligung (z. B. E75.2 Niemann-Pick-Krankheit) aufgrund der Beteiligung des zentralen Nervensystems ein langfristiger Heilmittelbedarf in den Diagnosegruppen ZN und EN1 gegeben ist, entscheidet die Krankenkasse gemäß § 8 Absatz 3 HeilM-RL auf Antrag der oder des Versicherten, ob die notwendigen Heilmittel in den Diagnosegruppen ZN und EN1 langfristig genehmigt werden können.

	per die Diagnosen				Stand: Juli 2025
			Diagnosegrupp		Hinweis/Spezifikatio
. ICD-10 2. ICD-10	Diagnose	Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	
	Subarachnoidalblutung	ZN	EN1	SC/SP5/	längstens 1 Jahr
60.0	Subarachnoidalblutung, vom Karotissiphon oder der Karotisbifurkation ausgehend			SP6/ST1	nach Akutereignis
60.1	Subarachnoidalblutung, von der A. cerebri media ausgehend				
50.2	Subarachnoidalblutung, von der A. communicans anterior ausgehend				
50.3	Subarachnoidalblutung, von der A. communicans posterior ausgehend				
50.4	Subarachnoidalblutung, von der A. basilaris ausgehend				
50.5	Subarachnoidalblutung, von der A. vertebralis ausgehend				
60.6	Subarachnoidalblutung, von sonstigen intrakraniellen Arterien ausgehend				
50.7	Subarachnoidalblutung, von nicht näher				
60.8	bezeichneter intrakranieller Arterie ausgehend Sonstige Subarachnoidalblutung				
60.9 	Subarachnoidalblutung, nicht näher bezeichnet				
51.0	Intrazerebrale Blutung Intrazerebrale Blutung in die Großhirnhemisphäre,	ZN	EN1	SC/SP5/ SP6/ST1	längstens 1 Jahr nach Akutereignis
51.1	subkortikal Intrazerebrale Blutung in die Großhirnhemisphäre,				
51.2	kortikal Intrazerebrale Blutung in die Großhirnhemisphäre,				
61.3	nicht näher bezeichnet Intrazerebrale Blutung in den Hirnstamm				
51.4 51.5	Intrazerebrale Blutung in das Kleinhirn Intrazerebrale intraventrikuläre Blutung				
61.6	Intrazerebrale Blutung an mehreren Lokalisationen				
61.8 61.9	Sonstige intrazerebrale Blutung Intrazerebrale Blutung, nicht näher bezeichnet				
	Hirninfarkt	ZN	EN1	SC/SP5/	längstens 1 Jahr
63.0 63.1	Hirninfarkt durch Thrombose präzerebraler Arterien Hirninfarkt durch Embolie präzerebraler Arterien			SP6/ST1	nach Akutereignis
53.2	Hirninfarkt durch nicht näher bezeichneten				
63.3	Verschluss oder Stenose präzerebraler Arterien Hirninfarkt durch Thrombose zerebraler Arterien				
53.4	Hirninfarkt durch Embolie zerebraler Arterien				
53.5	Hirninfarkt durch nicht näher bezeichneten Verschluss oder Stenose zerebraler Arterien				
53.6	Hirninfarkt durch Thrombose der Hirnvenen,				
63.8	nichteitrig Sonstiger Hirninfarkt				
53.9	Hirninfarkt, nicht näher bezeichnet				
54 	Schlaganfall, nicht als Blutung oder Infarkt bezeichnet				
59.0	Folgen einer zerebrovaskulären Krankheit Folgen einer Subarachnoidalblutung	ZN	EN1	SC/SP5/ SP6/ST1	längstens 1 Jahr nach Akutereignis
59.1	Folgen einer intrazerebralen Blutung				
59.2	Folgen einer sonstigen nichttraumatischen intrakraniellen Blutung				
59.3	Folgen eines Hirninfarktes				
59.4	Folgen eines Schlaganfalls, nicht als Blutung oder Infarkt bezeichnet				
59.8	Folgen sonstiger und nicht näher bezeichneter zerebrovaskulärer Krankheiten				
	Enzephalozele	ZN/AT/	EN1	SC/SP1/	
201.0 201.1	Frontale Enzephalozele Nasofrontale Enzephalozele	SO1/SO3		SP5/SP6	
201.1 201.2	Okzipitale Enzephalozele				
201.8	Enzephalozele sonstiger Lokalisationen				
201.9	Enzephalozele, nicht näher bezeichnet				

	ber die Diagnosen		D:		Stand: Juli 2025
			Diagnosegrupp	Stimm-, Sprech-, Sprach- und	Hinweis/Spezifikation
I. ICD-10 2. ICD-10	Diagnose	Physiotherapie	Ergotherapie	Schlucktherapie	
Q03.0 Q03.1 Q03.8 Q03.9	Angeborener Hydrozephalus Fehlbildungen des Aquaeductus cerebri Atresie der Apertura mediana [Foramen Magendii] oder der Aperturae laterales [Foramina Luschkae] des vierten Ventrikels Sonstiger angeborener Hydrozephalus Angeborener Hydrozephalus, nicht näher bezeichnet	ZN/AT/ SO1/SO3	EN1	SC/SP1/ SP5/SP6	
204.0 204.1 204.2 204.3 204.4 204.5 204.6 204.8	Sonstige angeborene Fehlbildungen des Gehirns Angeborene Fehlbildungen des Corpus callosum Arrhinenzephalie Holoprosenzephalie-Syndrom Sonstige Reduktionsdeformitäten des Gehirns Septooptische Dysplasie Megalenzephalie Angeborene Gehirnzysten Sonstige näher bezeichnete angeborene Fehlbildungen des Gehirns Angeborene Fehlbildung des Gehirns, nicht näher bezeichnet	ZN/AT/ SO1/SO3	EN1	SC/SP1/ SP5/SP6	
Q05.0 Q05.1 Q05.2 Q05.3 Q05.4 Q05.5 Q05.6 Q05.7 Q05.8 Q05.9	Spina bifida Zervikale Spina bifida mit Hydrozephalus Thorakale Spina bifida mit Hydrozephalus Lumbale Spina bifida mit Hydrozephalus Sakrale Spina bifida mit Hydrozephalus Nicht näher bezeichnete Spina bifida mit Hydrozephalus Zervikale Spina bifida ohne Hydrozephalus Thorakale Spina bifida ohne Hydrozephalus Lumbale Spina bifida ohne Hydrozephalus Sakrale Spina bifida ohne Hydrozephalus Spina bifida, nicht näher bezeichnet	ZN/AT/ SO1/SO3	EN1/EN2	SC/SP1/ SP5/SP6	
206.0 206.1 206.2 206.3 206.4 206.8	Sonstige angeborene Fehlbildungen des Rückenmarkes Amyelie Hypoplasie und Dysplasie des Rückenmarkes Diastematomyelie Sonstige angeborene Fehlbildungen der Cauda equina Hydromyelie Sonstige näher bezeichnete angeborene Fehlbildungen des Rückenmarkes Angeborene Fehlbildung des Rückenmarkes, nicht näher bezeichnet	ZN/AT/ SO1/SO3	EN2	SC/SP1/SP6	
514.0 514.1- 514.2	Verletzungen der Nerven und des Rückenmarkes in Halshöhe Kontusion und Ödem des zervikalen Rückenmarkes Sonstige und nicht näher bezeichnete Verletzungen des zervikalen Rückenmarkes Verletzung von Nervenwurzeln der Halswirbelsäule	ZN/AT	EN1/EN2		längstens 1 Jahr nach Akutereignis
514.3 514.4	Verletzung des Plexus brachialis Verletzung peripherer Nerven des Halses	ZN/AT	EN1/EN2/ EN3		längstens 1 Jahr nach Akutereignis
514.5 514.6	Verletzung zervikaler sympathischer Nerven Verletzung sonstiger und nicht näher bezeichneter Nerven des Halses	ZN/AT	EN1/EN2		längstens 1 Jahr nach Akutereignis

Obersiciit ül	per die Diagnosen		Dingrass		Stand: Juli 2025
1. ICD-10 2. ICD-10	Diagnose	Physiotherapie	Diagnosegruppe Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	Hinweis/Spezifikation
\$24.0 \$24.1- \$24.2 \$24.3 \$24.4 \$24.5 \$24.6	Verletzungen der Nerven und des Rückenmarkes in Thoraxhöhe Kontusion und Ödem des thorakalen Rückenmarkes Sonstige und nicht näher bezeichnete Verletzungen des thorakalen Rückenmarkes Verletzung von Nervenwurzeln der Brustwirbelsäule Verletzung peripherer Nerven des Thorax Verletzung thorakaler sympathischer Nerven Verletzung sonstiger Nerven des Thorax Verletzung eines nicht näher bezeichneten Nervs des Thorax	ZN	EN1/EN2		längstens 1 Jahr nach Akutereignis
\$34.0 \$34.1- \$34.2 \$34.3- \$34.4 \$34.5 \$34.6	Verletzung der Nerven und des lumbalen Rückenmarkes in Höhe des Abdomens, der Lumbosakralgegend und des Beckens Kontusion und Ödem des lumbalen Rückenmarkes [Conus medullaris] Sonstige Verletzung des lumbalen Rückenmarkes Verletzung von Nervenwurzeln der Lendenwirbelsäule und des Kreuzbeins Verletzung der Cauda equina Verletzung des Plexus lumbosacralis Verletzung sympathischer Nerven der Lendenwirbel-, Kreuzbein- und Beckenregion Verletzung eines oder mehrerer peripherer Nerven des Abdomens, der Lumbosakralgegend und des Beckens Verletzung sonstiger und nicht näher bezeichneter Nerven in Höhe des Abdomens, der Lumbosakralgegend und des Beckens	ZN	EN1/EN2		längstens 1 Jahr nach Akutereignis
T09.3	Verletzung des Rückenmarkes, Höhe nicht näher bezeichnet	ZN/AT	EN2		längstens 1 Jahr nach Akutereignis
T90.5	Folgen einer intrakraniellen Verletzung	ZN/AT/SO3	EN1	SC/SP5/SP6	Folgen einer Verletzt die unter S06 klassifizierbar ist: - nicht umfasst: S06.0 Gehirnerschütterung - umfasst: S06.1 bis S06.9  Hinweis: Folgen oder Spätfolgen, die ein Ja oder länger nach der akuten Verletzung bestehen
Krankheite	en der Wirbelsäule und des	Skeletts	ystems		
M40.0- M40.1-	Kyphose als Haltungsstörung Sonstige sekundäre Kyphose	WS			ab Gesamtkyphosew kel über 60° bei Erwachsenen
M41.0- M41.1-	Idiopathische Skoliose beim Kind Idiopathische Skoliose beim Jugendlichen	WS/EX	SB1		Skoliose über 20° nach Cobb bei Kinde bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
M41.2-	Sonstige idiopathische Skoliose	WS/AT	SB1		ab 50° nach Cobb bei Erwachsenen

		ber die Diagnosen		_		Stand: Juli 2025
				Diagnosegruppe		Hinweis/Spezifikation
. ICD-10	2. ICD-10	Diagnose	Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	
M42.04		Juvenile Osteochondrose der Wirbelsäule	WS		·	fixierte Kyphose
M42.05		(Thorakalbereich) Juvenile Osteochondrose der Wirbelsäule (Thorakolumbalbereich)	VV3			ab Gesamtkyphosev kel über 40° bei Kin dern bis zum vollen- ten 18. Lebensjahr
M47.0-	G99.2	Arteria-spinalis-anterior-Kompressionssyndrom und Arteria-vertebralis-Kompressionssyndrom mit	WS/EX/ZN	EN2		längstens 6 Monate nach Akutereignis
M47.1- M47.2- M47.9- M47.9- M48.0- M50.0 M50.1 M51.0	G99.2 G55.2 G99.2 G55.2 G55.3 G99.2 G55.1 G99.2	Myelopathie Sonstige Spondylose mit Myelopathie Sonstige Spondylose mit Radikulopathie Spondylose, nicht näher bezeichnet mit Myelopathie Spondylose, nicht näher bezeichnet mit Radikulopathie Spondylose, nicht näher bezeichnet mit Radikulopathie Spinalkanalstenose mit Radikulopathie Zervikaler Bandscheibenschaden mit Myelopathie Zervikaler Bandscheibenschaden mit Radikulopathie Lumbale und sonstige Bandscheibenschäden mit Myelopathie Lumbale und sonstige Bandscheibenschäden mit				Voraussetzung für die Anerkennung al- besonderer Verord- nungsbedarf ist die Angabe beider ICD 10-Diagnoseschlüsse
		Radikulopathie				
<b>475.1</b>		Schulterläsionen Läsionen der Rotatorenmanschette	EX			
189.0- G90.5- G90.6- G90.7-		Sonstige Osteopathien Neurodystrophie [Algodystrophie] Komplexes regionales Schmerzsyndrom, Typ I Komplexes regionales Schmerzsyndrom, Typ II Komplexes regionales Schmerzsyndrom, sonstiger und nicht näher bezeichneter Typ	EX/LY/PN	SB2		längstens 1 Jahr nach Akutereignis
	st voi	n oberen und unteren Extre				
789.1 789.2		Einseitiger Verlust der Hand und des Handgelenkes Einseitiger Verlust der oberen Extremität (oberhalb des Handgelenkes) Einseitiger Verlust der unteren Extremität unterhalb oder bis zum Knie Einseitiger Verlust der unteren Extremität (oberhalb des Knies)	WS/EX/CS/LY	SB2		längstens 12 Monat nach Akutereignis
		(Obernaid des Killes)				
Z89.5 Z89.6  Z89.3 Z89.7		Beidseitiger (teilweiser) Verlust der oberen Extremitäten Beidseitiger (teilweiser) Verlust der unteren	WS/EX/CS/LY	SB2		

#### Übersicht über die Diagnosen

Stand: Juli 2025

Diagnosegruppe

Hinweis/Spezifikation

Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

1. ICD-10 2. ICD-10 Diagnose

Physiotherapie Ergotherapie

## Entzündliche Polyarthropathien, Systemkrankheiten des Bindegewebes und Spondylopathien

	Seropositive chronische Polyarthritis	WS/EX/AT	SB1	
M05.0-	Felty-Syndrom			
M05.1-	Lungenmanifestation der seropositiven chronischen Polyarthritis			
M05.2- M05.3-	Vaskulitis bei seropositiver chronischer Polyarthritis Seropositive chronische Polyarthritis mit Beteili-			
M05.8-	gung sonstiger Organe und Organsysteme Sonstige seropositive chronische Polyarthritis			
M05.9-	Seropositive chronische Polyarthritis, nicht näher bezeichnet			
M06.0-	Seronegative chronische Polyarthritis	WS/EX	SB1	
M06.1-	Adulte Form der Still-Krankheit	WS/EX	SB1	
M07.0-	Arthritis psoriatica und Arthritiden bei gastrointestinalen Grundkrankheiten Distale interphalangeale Arthritis psoriatica	WS/EX	SB1	
M07.1-	Arthritis mutilans			
M07.2 M07.3- M07.4- M07.5- M07.6-	Spondylitis psoriatica Sonstige psoriatische Arthritiden Arthritis bei Crohn-Krankheit [Enteritis regionalis] Arthritis bei Colitis ulcerosa Sonstige Arthritiden bei gastrointestinalen			
	Grundkrankheiten			
M08.0-	Juvenile Arthritis Juvenile chronische Polyarthritis, adulter Typ	WS/EX	SB1	
M08.1- M08.2-	Juvenile Spondylitis ankylosans Juvenile chronische Arthritis, systemisch beginnende Form			
M08.3	Juvenile chronische Arthritis (seronegativ), polyartikuläre Form			
M08.4- M08.7-	Juvenile chronische Arthritis, oligoartikuläre Form Vaskulitis bei juveniler Arthritis			
M08.8- M08.9-	Sonstige juvenile Arthritis Juvenile Arthritis, nicht näher bezeichnet			
M30.0	Panarteriitis nodosa	EX/ZN/PN	EN1/SB1/SB3	SC
M31.3	Wegener-Granulomatose			
M32.1 M32.8	Systemischer Lupus erythematodes mit Beteiligung von Organen oder Organsystemen Sonstige Formen des systemischen Lupus erythematodes	EX/WS/AT	SB1/SB3	
M33.0 M33.1 M33.2	Juvenile Dermatomyositis Sonstige Dermatomyositis Polymyositis	EX/ZN/PN	EN1/SB1/SB3	sc
☐ Besondere Verord	nungsbedarfe Langfristiger Heilmittelbedarf	Neuerung ab 1.	Juli 2025	

Übersicht i	über die Diagnosen				Stand: Juli 2025
			Diagnosegrupp	e	Hinweis/Spezifikation
1. ICD-10 2. ICD-1	10 Diagnose	Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	
	Systemische Sklerose	WS/EX/AT	SB1/SB3		
M34.0 M34.1	Progressive systemische Sklerose CR(E)ST-Syndrom				
M34.2 M34.8 M34.9	Systemische Sklerose, durch Arzneimittel oder chemische Substanzen induziert Sonstige Formen der systemischen Sklerose Systemische Sklerose, nicht näher bezeichnet				
M36.2	Systemkrankheiten des Bindegewebes bei andernorts klassifizierten Krankheiten Arthropathia haemophilica	EX/CS	SB1		
M45.0-	Spondylitis ankylosans	WS/EX	SB1		

## Angeborene Fehlbildungen des Muskel-Skelett-Systems oder mit Beteiligung mehrerer Systeme

Beteilig	gung mehrerer Systeme		
Q79.6 Q87.4	Ehlers-Danlos-Syndrom Marfan-Syndrom	WS/EX/CS WS/EX/AT	SB1/SB2 SB1/SB3
☐ Besondere V	erordnungsbedarfe 👤 Langfristiger Heilmittelbed	darf Neuerung ab 1	1. Juli 2025

# Übersicht über die Diagnosen Stand: Juli 2025 Diagnosegruppe Hinweis/Spezifikation 1. ICD-10 2. ICD-10 Diagnose Physiotherapie Ergotherapie Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

## Angeborene Fehlbildungen und Deformitäten des Muskel-Skelett-Systems

Q66.0 	Pes equinovarus congenitus (Klumpfuß)	EX	SB2		
Q68.0	Angeborene Deformitäten des M. sternocleidomastoideus	EX	SB3		
	Reduktionsdefekte der oberen Extremität (insbe-	CS/AT/PN/	SB2		
Q71.0	sondere in Folge von Contergan-Schädigungen) Angeborenes vollständiges Fehlen der oberen	WS/EX/ ZN/GE/LY/			
Q71.1	Extremität(en) Angeborenes Fehlen des Ober- und Unterarmes	SO1/SO2/ SO3/SO4			
Q71.2	bei vorhandener Hand Angeborenes Fehlen sowohl des Unterarmes als				
Q71.3	auch der Hand Angeborenes Fehlen der Hand oder eines oder				
Q71.4	mehrerer Finger				
271. <del>1</del> 271.5	Longitudinaler Reduktionsdefekt des Radius Longitudinaler Reduktionsdefekt der Ulna				
271.6 271.6	Spalthand				
Q71.8	Sonstige Reduktionsdefekte der oberen				
۷,	Extremität(en)				
Q71.9	Reduktionsdefekt der oberen Extremität, nicht				
	näher bezeichnet				
	Reduktionsdefekte der unteren Extremität (insbesondere in Folge von Contergan-Schädigungen)				
Q72.0	Angeborenes vollständiges Fehlen der unteren Extremität(en)				
272.1	Angeborenes Fehlen des Ober- und Unterschenkels bei vorhandenem Fuß				
Q72.2	Angeborenes Fehlen sowohl des Unterschenkels				
Q72.3	als auch des Fußes Angeborenes Fehlen des Fußes oder einer oder				
Q72.4	mehrerer Zehen Longitudinaler Reduktionsdefekt des Femurs				
Q72. <del>1</del> Q72.5	Longitudinaler Reduktionsdefekt der Tibia				
Q72.6	Longitudinaler Reduktionsdefekt der Fibula				
Q72.7	Spaltfuß				
Q72.8	Sonstige Reduktionsdefekte der unteren				
Q7 2.0	Extremität(en)				
Q72.9	Reduktionsdefekt der unteren Extremität, nicht				
	näher bezeichnet				
	Reduktionsdefekte nicht näher bezeichneter Ex-				
	tremitäten (insbesondere in Folge von Contergan-				
Q73.0	Schädigungen) Angeborenes Fehlen nicht näher bezeichneter Extremität(en)				
Q73.1	Phokomelie nicht näher bezeichneter Extremität(en)				
Q73.8	Sonstige Reduktionsdefekte nicht näher				
	bezeichneter Extremität(en)				
Q74.3	Arthrogryposis multiplex congenita	EX	SB1		
Q78.0	Osteogenesis imperfecta	WS/EX	SB1		
Q86.80	Thalidomid-Embryopathie			SP3/SP4/SP6	
Q87.0	Angeborene Fehlbildungssyndrome mit vorwiegender Beteiligung des Gesichtes	WS/EX	SB2	SP3/SF/SC	

Color   Colo	Q87.2  Zusta1  M23.5- 2  M24.41 2  Z96.60 2	nd n Z98.8 Z98.8 Z98.8	Angeborene Fehlbildungssyndrome mit vorwiegender Beteiligung der Extremitäten  ach operativen Eingriffen a  Chronische Instabilität des Kniegelenkes  Habituelle Luxation und Subluxation eines Gelenkes: Schulterregion	m Skelet	sB1/SB2 ttsystem	
Zustand nach operativen Eingriffen am Skelettsystem  123.5	<b>Zustai</b> M23.5-	Z98.8 Z98.8 Z98.8 Z98.8	mit vorwiegender Beteiligung der Extremitäten  ach operativen Eingriffen a  Chronische Instabilität des Kniegelenkes  Habituelle Luxation und Subluxation eines Gelenkes: Schulterregion	m Skelet	ttsystem	
### 1988   Chronische Instabilität des Kniegelenkes   EX/LY   S82   Bingstens 6 Monate nach Akusterreigns   ### 1988   Habituelle Luxation und Subluxation eines Gelen   EX   S82   Vorhandensein einer Schulterprothese   EX   S82   S82   Sescienter Verord-nugsieder if steine   ### 1988   Vorhandensein einer Hüftgelenkprothese   EX/LY   S82   S82   Sescienter Verord-nugsieder if steine   ### 1988   Vorhandensein einer Hüftgelenkprothese   EX/LY   S82   Angabe beider ICD-10-Diagnoseschlüsse   ### 298.6   Z98.8   Vorhandensein einer Kniegelenkprothese   EX/LY   S82   Angabe beider ICD-10-Diagnoseschlüsse   ### 298.6   Z98.8   Vorhandensein einer Kniegelenkprothese   EX/LY   S82   Angabe beider ICD-10-Diagnoseschlüsse   ### 298.6   Z98.8   Vorhandensein einer Kniegelenkprothese   EX/LY   S82   Angabe beider ICD-10-Diagnoseschlüsse   ### 298.6   Z98.8   Vorhandensein einer Kniegelenkprothese   EX/LY   S82   Angabe beider ICD-10-Diagnoseschlüsse   ### 298.6   Z98.8   Vorhandensein einer Kniegelenkprothese   EX/LY   S82   Angabe beider ICD-10-Diagnoseschlüsse   ### 298.6   Z98.8   Vorhandensein einer Kniegelenkprothese   EX/LY   S82   Angabe beider ICD-10-Diagnoseschlüsse   ### 298.6   Z98.8   Vorhandensein einer Kniegelenkprothese   EX/LY   S82   Angabe beider ICD-10-Diagnoseschlüsse   ### 298.6   Zymphödem der oberen und unteren   Extremităten) Sadium II   ### 298.0   Zymphödem der oberen und unteren   Extremităten) Sadium II   ### 298.0   Zymphödem ach (partieller) Mastektomie (mit Lymphödem ach (pa	M23.5- Z M24.41 Z Z96.60 Z	Z98.8 Z98.8 Z98.8 Z98.8	Chronische Instabilität des Kniegelenkes  Habituelle Luxation und Subluxation eines Gelenkes: Schulterregion	EX/LY		
nach Akutereignis  Noraussetzung für voraussetzung für die Arnerhanung als besonderer Verordungsbedarf ist die Angabe beider ICD- 298.8 Vorhandensein einer Schulterprothese EX SB2 besonderer Verordungsbedarf ist die Angabe beider ICD- 298.6 Vorhandensein einer Hüftgelenkprothese EX/LY SB2 heisonderer Verordungsbedarf ist die Angabe beider ICD- 10-Dagnoseichlüssel  Erkrankungen des Lymphsystems  Erkrankungen des Lymphsystems  Erkrankungen des Lymphsystems  Erkrankungen des Lymphsystems  LY bösartige Neubildungen LY LY bösartige Neubildung nach OP/Radiatio, insbesondere bei Dösartigem Melanor - Malignom Mes Ikenia Beckens (weibliche, männliche Genitalion Beckens (weibliche, männliche Genitalion Beckens (weibliche, männliche Genitalion Lymphödem der oberen und unteren Extremitätien). Stadium II Lymphödem sonstige Lokalisation, Stadium II Lymphödem nach garteiler) Mastektomie (mit Lymphädenen ach garteiler) Stadium II Lymphöden nach medizinischen Maßnahmen am axillaren Lymphädenspekt. Stadium II Lymphöden nach medizinischen Maßnahmen am axillaren Lymphädenspekt. Stadium II Lymphöden nach medizinischen Maßnahmen am ingunialen Lymphöden setz Stadium III Lymphöden nach medizinischen Maßnahmen am ingunialen Lymphöden setz Stadium III Lymphöden nach medizinischen Maßnahmen am ingunialen Lymphöden setz Stadium III Lymphöden setz Stadiu	M24.41 Z Z96.60 Z Z96.64 Z	Z98.8 Z98.8 Z98.8	Habituelle Luxation und Subluxation eines Gelenkes: Schulterregion		SB2	
M24.41 Z98.8 Habituelle Luxation und Subluxation eines Gelenkes Schulterregion  Z98.8 Vorhandensein einer Schulterprothese  Z98.8 Vorhandensein einer Schulterprothese  EX SB2  Besonderer Vorordnungsbedarf ist die Partie Spelenkprothese  EXILY SB2  Angabe beider (CD-10-Dagnoseschlüssel  Erkrankungen des Lymphsystems  Erkrankungen des Lymphsystems  EV  Bösartige Neubildungen  LY  Bösartigen Neubildungen  LY  Bösartigen Neubildungen  LY  Bösartigen	Z96.60 Z Z96.64 Z	Z98.8 Z98.8	kes: Schulterregion	EX		~
298.8 Vorhandensein einer Schulterprothese 298.4 Z98.8 Vorhandensein einer Hüftgelenkprothese 296.64 Z98.8 Vorhandensein einer Hüftgelenkprothese 296.65 Z98.8 Vorhandensein einer Kniegelenkprothese 298.65 Z98.8 Vorhandensein einer Kniegelenkprothese  Erkrankungen des Lymphsystems  Erkrankungen des Lymphsystems  EV  Bösartige Neublidungen  LY  Bösartige Neublidungen  Mammakarzinom  Mammakarzinom  Malignom Kopiff-lals  Malignom des Kleine  Beckens (weibliche, männliche Gentialou  gane, Harnorgane)  Bösul  Lymphödem der oberen und unteren  Extremität(en), Stadium III  Bösul  Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium III  Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium III  Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium III  Lymphödem nach (partieller) Matsektomie  (mit Lymphadenacktomie), Stadium III  Lymphödem nach (partieller) Matsektomie  (mit Lymphadenacktomie), Stadium III  Lymphödem nach (partieller) Matsektomie  (mit Lymphadenacktomie), Stadium III  Lymphödem nach medizinischem Malnahmen am  axillaren Lymphabflussgebiet, Stadium III  Lymphödem nach medizinischem Malnahmen am  axillaren Lymphabflussgebiet, Stadium III  Lymphödem nach medizinischem Malnahmen am  inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  Lymphödem nach medizinischem Malnahmen am  inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  Lymphödem nach medizinischem Malnahmen am  inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  Lymphödem nach medizinischem Malnahmen am  inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  Lymphödem nach medizinischem Malnahmen am  inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  Lymphödem nach medizinischem Malnahmen am  inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  Lymphödem nach medizinischem Malnahmen am  inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation,  Stadium III  Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation,  Stadium III  Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation,  Hereditäres Lymphödem, sonsti	<u> </u>	Z98.8	Varhandansain ainar Schultararathasa		SB2	Voraussetzung für
298.8 Vorhandensein einer Hüftgelenkprothese EX/LY SB2 Angabe beider ICD- 10-Diagnoseschlüssel  Erkrankungen des Lymphsystems  COO-C97 Bösartige Neubildungen LY  Bösartige Neubildungen LA  LY  Bösartige Neubildungen LY  Bösartige Neubildungen LY  Bösartige Neubildungen LY  Bösartigen Nelanon - Maignom Kopff-laß  Bedeens (weibliche, männliche Gentlaton gane, Harmorgane)  Bösart emität(en), Stadium III  Bösob Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium III  Bösob Lymphöden, sonstige Lokalisation, Stadium III  Bösob Lymphöden, sonstige Lokalisation, Stadium III  Byrophöden nach (partieller) Mastektomie (mit Lymphadenektomie), Stadium III  Byrophöden nach (partieller) Mastektomie (mit Lymphadenektomie), Stadium III  Byrophöden nach (partieller) Mastektomie (mit Lymphadenektomie), Stadium III  Byrophöden nach medizinischen Malpahmen am axiliaren Lymphabflussgebiet, Stadium III  Byrophöden nach medizinischen Malpahmen am ingunalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  Byrophöden nach medizinischen Malpahmen am ingunalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  Byrophöden nach medizinischen Malpahmen am ingunalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  Byrophöden nach medizinischen Malpahmen am ingunalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  Byrophöden nach medizinischen Malpahmen am ingunalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  Byrophöden nach medizinischen Malpahmen am ingunalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  Byrophöden nach medizinischen Malpahmen am ingunalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  Byrophöden nach medizinischen Malpahmen am ingunalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  Byrophöden nach medizinischen Malpahmen am ingunalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  Byrophöden nach medizinischen Malpahmen am inguna			vornandensen einer Schalterprotilese	EX	SB2	besonderer Verord-
ECO-C97  Bösartige Neubildungen  LY  bösartige Neubildun nach OP/Radiatio, insbesondere bei - bösartigem Melanor - Malignom Kopf/Hals - Malignom Kopf/Hals - Malignom Mes Meine Beckens (weibliche, männliche Genitalor gane, Harnorgane)  B9.01  Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium II - Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium III - Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium III - Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium III - Lymphödem nach (partieller) Mastektomie (mit Lymphödem nach (partieller) Mastektomie (mit Lymphödem nach (partieller) Mastektomie (mit Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am axillären Lymphabflussgebiet, Stadium III - Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am axillären Lymphabflussgebiet, Stadium III - Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III - Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III - Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III - Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III - Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III - Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III - Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III - Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III - Lymphödem Maß		Z98.8		EX/LY	SB2	
- bösartigem Melano - Mammakarzinom - Malignom Kopf/Hali - Malignom des klein Beckens (weibliche, männliche Genitalo gane, Harnorgane)  189.01		IIKUI		LY		
Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium II  189.02 Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium III  189.04 Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium III  189.05 Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium III  189.07 Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium III  189.08 Lymphödem nach (partieller) Mastektomie (mit Lymphadenektomie), Stadium III  197.20 Lymphödem nach (partieller) Mastektomie (mit Lymphadenektomie), Stadium III  197.81 Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am axillären Lymphabflussgebiet, Stadium III  197.82 Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am axillären Lymphabflussgebiet, Stadium III  197.85 Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  197.86 Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  198.01 Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium III  198.02 Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium III  198.03 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, 198.04 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, 198.05 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, 198.06 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, 199.07 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, 199.08 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, 199.09 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, 199.09 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, 199.00 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisa						insbesondere bei - bösartigem Melanoi - Mammakarzinom - Malignom Kopf/Hals - Malignom des kleine Beckens (weibliche, männliche Genitalo
Extremität(en), Stadium II  189.02	89.01		Lymphödem der oberen und unteren	LY		 0 , 0 ,
Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium II     Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium II     Lymphödem nach (partieller) Mastektomie (mit Lymphadenektomie), Stadium II     Lymphödem nach (partieller) Mastektomie (mit Lymphadenektomie), Stadium II     Lymphödem nach (partieller) Mastektomie (mit Lymphadenektomie), Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am axillären Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am axillären Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II     Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen	89.02					
Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium III 197.21	89 04					
(mit Lymphadenektomie), Stadium II  197.22	89.05		Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium III			
(mit Lymphadenektomie), Stadium III  197.82	97.21					
Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am axillären Lymphabflussgebiet, Stadium II  197.83 Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am axillären Lymphabflussgebiet, Stadium III  197.85 Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II  197.86 Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  1982.01 Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium II  1982.02 Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium III  1982.04 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium II  1982.05 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation,	97.22					
Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am axillären Lymphabflussgebiet, Stadium III  197.85 Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II  197.86 Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  Q82.01 Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium II  Q82.02 Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium III  Q82.04 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium II  Q82.05 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation,	97.82		Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am			
197.85       Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II         197.86       Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III         Q82.01       Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium II         Q82.02       Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium III         Q82.04       Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium II         Q82.05       Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation,	97.83		Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am			
inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II  Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III  Q82.01 Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium II  Q82.02 Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium III  Q82.04 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium II  Q82.05 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation,	97.85					
Q82.01 Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium II  Q82.02 Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium III  Q82.04 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium II  Q82.05 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation,			inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am			
Q82.02 Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium III  Q82.04 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium II  Q82.05 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation,	Q82.01		Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren			
Q82.04 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium II Q82.05 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation,	Q82.02		Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren			
Q82.05 Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation,	Q82.04		Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation,			
	Q82.05		Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation,			

☐ Besondere Verordnungsbedarfe ☐ Langfristiger Heilmittelbedarf ☐ Neuerung ab 1. Juli 2025

Übersicht über die Diagnosen				Stand: Juli 2025
		Diagnosegruppe	2	Hinweis/Spezifikation
1. ICD-10 2. ICD-10 Diagnose	Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	

## Störungen der Sprache

	Gaumenspalte mit Lippenspalte	SP3/SF	
Q37.0	Spalte des harten Gaumens mit beidseitiger		
	Lippenspalte		
Q37.1	Spalte des harten Gaumens mit einseitiger		
	Lippenspalte		
Q37.2	Spalte des weichen Gaumens mit beidseitiger		
	Lippenspalte		
Q37.3	Spalte des weichen Gaumens mit einseitiger		
0074	Lippenspalte		
Q37.4	Spalte des harten und des weichen Gaumens mit		
027.5	beidseitiger Lippenspalte		
Q37.5	Spalte des harten und des weichen Gaumens mit		
O37.8	einseitiger Lippenspalte Gaumenspalte, nicht näher bezeichnet, mit		
Q37.0	beidseitiger Lippenspalte		
O37.9	Gaumenspalte, nicht näher bezeichnet, mit		
Q31.7	einseitiger Lippenspalte		
	emberiger Eippersparte		

## Entwicklungsstörungen

F80.1 F80.2-	Umschriebene Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache Expressive Sprachstörung Rezeptive Sprachstörung			SP1/SP2	bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
F83	Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen	ZN	EN1	SP1/SP2/ SP3/SP6/RE2	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
F84.0 F84.1 F84.3 F84.4 F84.5 F84.8	Tiefgreifende Entwicklungsstörungen Frühkindlicher Autismus Atypischer Autismus Andere desintegrative Störung des Kindesalters Überaktive Störung mit Intelligenzminderung und Bewegungsstereotypien Asperger-Syndrom Sonstige tiefgreifende Entwicklungsstörungen	ZN	EN1/PS1	SP1	
F84.2	Rett-Syndrom	ZN/WS/EX/ AT	PS1/EN1/ SB1/SB3	SP1/SC	

## Chromosomenanomalien

Q90.0 Q90.1 Q90.2 Q90.9	Down-Syndrom Trisomie 21, meiotische Non-disjunction Trisomie 21, Mosaik (mitotische Non-disjunction) Trisomie 21, Translokation Down-Syndrom, nicht näher bezeichnet	ZN	EN1	SP1/SP3/ RE1/SC
Q91.0 Q91.1 Q91.2 Q91.3 Q91.4 Q91.5 Q91.6 Q91.7	Edwards-Syndrom und Patau-Syndrom Trisomie 18, meiotische Non-disjunction Trisomie 18, Mosaik (mitotische Non-disjunction) Trisomie 18, Translokation Edwards-Syndrom, nicht näher bezeichnet Trisomie 13, meiotische Non-disjunction Trisomie 13, Mosaik (mitotische Non-disjunction) Trisomie 13, Translokation Patau-Syndrom, nicht näher bezeichnet	ZN	EN1	SP1

☐ Besondere Verordnungsbedarfe ☐ Langfristiger Heilmittelbedarf ☐ Neuerung ab 1. Juli 2025

			_		
4 100 40 0 100 40			Diagnosegrupp	Stimm-, Sprech-, Sprach- und	Hinweis/Spezifikation
I. ICD-10 2. ICD-10	Diagnose	Physiotherapie	Ergotherapie	Schlucktherapie	
Q93.3	Deletion des kurzen Armes des Chromosoms 4 (Wolf-Hirschhorn-Syndrom)	WS/EX	SB1/SB2	SP1	
Q93.4	Deletion des kurzen Armes des Chromosoms 5	WS/EX/ZN	EN1	SP1	
Q93.5	Sonstige Deletion eines Chromosomenteils (Angelmann-Syndrom)	WS/ZN	EN1/SB1/SB2/ PS1	SP1	
Q96.0 Q96.1 Q96.2 Q96.3 Q96.4 Q96.8	Turner-Syndrom  Karyotyp 45,X  Karyotyp 46,X iso (Xq)  Karyotyp 46,X mit Gonosomenanomalie, ausgenommen iso (Xq)  Mosaik, 45,X/46,XX oder 45,X/46,XY  Mosaik, 45,X/sonstige Zelllinie(n) mit Gonosomenanomalie  Sonstige Varianten des Turner-Syndroms Turner-Syndrom, nicht näher bezeichnet	ZN	EN1	SP1	
Q99.2	Fragiles X-Chromosom	ZN/SO2	EN1/SB3/PS1/ PS2	SP1/SP3/ SP5/SF/ RE1/RE2	
	Seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen				
	Seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen				nur verordnungsfähi wenn Ernährungsthe alternativlos ist, da a sonsten Tod oder Be derung drohen (gem § 42 HeilM-RL i.V.m. HeilM-Katalog)
	Seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen  Zystische Fibrose (Mukoviszidose)	AT			wenn Ernährungsthe alternativlos ist, da a sonsten Tod oder Be derung drohen (gem § 42 HeilM-RL i.V.m.

			_		Stand: Juli 202
			Diagnosegruppe		Hinweis/Spezifikati
				Stimm-, Sprech-,	
1. ICD-10 2. ICD-10	) Diagnose	Physiotherapie	Ergotherapie	Sprach- und Schlucktherapie	
1. 100-10 2. 100-10	Diagnose	i nysiother apie	Li gother apie	Schlücküler apie	
Störungen	der Atmung				
144.00	Chronische obstruktive Lungenkrankheiten	AT			
J44.00	Chronische obstruktive Lungenkrankheit mit akuter Infektion der unteren Atemwege: FEV <sub>1</sub> < 35 % des Sollwertes				
44.10	Chronische obstruktive Lungenkrankheit mit akuter Exazerbation, nicht näher bezeichnet: $FEV_1 < 35\%$ des Sollwertes				
44.80	Sonstige näher bezeichnete chronische obstruktive				
144.90	Lungenkrankheit: FEV <sub>1</sub> < 35 % des Sollwertes Chronische obstruktive Lungenkrankheit, nicht				
111.70	näher bezeichnet: FEV <sub>1</sub> < 35 % des Sollwertes				
	Interstitiellen Lungenkrankheiten	AT			
84.10	Sonstige interstitielle Lungenkrankheiten mit Fibrose,				
184 80	ohne Angabe einer akuten Exazerbation				
84.80	Sonstige nähere bezeichnete interstitielle Lungenkrankheiten, ohne Angabe einer akuten				
	Exazerbation				
P27.1	Bronchopulmonale Dysplasie mit Ursprung in der	AT			
D27.0	Perinatalperiode				
P27.8	Sonstige chronische Atemwegserkrankungen mit Ursprung in der Perinatalperiode				
<u>=</u> 41	Alimentärer Marasmus			SC	ab vollendetem 70. Lebensjahr, sofern
<u>-</u> 41	Alimentärer Marasmus			SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schluc
	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem		PS4	SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schluc
<del>-</del> 00.0	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)			SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schluci störungen verursaci
<del>-</del> 00.0	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2) Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem		PS4	SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schluci störungen verursach ab vollendetem
F00.0 F00.1	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)			SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schluci störungen verursaci
F00.0 F00.1 F00.2	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form			SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schluci störungen verursach ab vollendetem
F00.0 F00.1 F00.2 F01.0	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn			SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schluci störungen verursach ab vollendetem
F00.0 F00.1 F00.2 F01.0 F01.1	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn Multiinfarkt-Demenz			SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schluci störungen verursach ab vollendetem
F00.0 F00.1 F00.2 F01.0 F01.1 F01.2	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn			SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schluci störungen verursach ab vollendetem
F00.0 F00.1 F00.2 F01.0 F01.1 F01.2 F01.3 F01.8	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn Multiinfarkt-Demenz Subkortikale vaskuläre Demenz Gemischte kortikale und subkortikale vaskuläre Demenz Sonstige vaskuläre Demenz			SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schlucl störungen verursach ab vollendetem
F00.0 F00.1 F00.2 F01.0 F01.1 F01.2 F01.3 F01.8 F02.3	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form  Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn  Multiinfarkt-Demenz  Subkortikale vaskuläre Demenz  Gemischte kortikale und subkortikale vaskuläre Demenz  Sonstige vaskuläre Demenz  Demenz bei primärem Parkinson-Syndrom			SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schlucl störungen verursach ab vollendetem
F00.0 F00.1 F00.2 F01.0 F01.1 F01.2 F01.3 F01.8 F02.3	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn Multiinfarkt-Demenz Subkortikale vaskuläre Demenz Gemischte kortikale und subkortikale vaskuläre Demenz Sonstige vaskuläre Demenz			SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schluci störungen verursach ab vollendetem
F00.0 F00.1 F00.2 F01.0 F01.1 F01.2 F01.3 F01.8 F02.3 F02.8	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1) Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn Multiinfarkt-Demenz Subkortikale vaskuläre Demenz Gemischte kortikale und subkortikale vaskuläre Demenz Sonstige vaskuläre Demenz Demenz bei primärem Parkinson-Syndrom Demenz bei anderenorts klassifizierten			SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schluci störungen verursach ab vollendetem
F00.0 F00.1 F00.2 F01.0 F01.1 F01.2 F01.3 F01.8 F02.3 F02.8	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1) Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn Multiinfarkt-Demenz Subkortikale vaskuläre Demenz Gemischte kortikale und subkortikale vaskuläre Demenz Sonstige vaskuläre Demenz Demenz bei primärem Parkinson-Syndrom Demenz bei anderenorts klassifizierten Krankheitsbildern Nicht näher bezeichnete Demenz			SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schluci störungen verursach ab vollendetem 70. Lebensjahr
F00.0 F00.1 F00.2 F01.0 F01.1 F01.2 F01.8 F02.3 F02.8 F03 F41.0 F41.1	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1) Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn Multiinfarkt-Demenz Subkortikale vaskuläre Demenz Gemischte kortikale und subkortikale vaskuläre Demenz Sonstige vaskuläre Demenz Demenz bei primärem Parkinson-Syndrom Demenz bei anderenorts klassifizierten Krankheitsbildern Nicht näher bezeichnete Demenz  Panikstörung [episodisch paroxysmale Angst] Generalisierte Angststörung		PS4	SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schluci störungen verursach ab vollendetem 70. Lebensjahr
F00.0  F00.1  F00.2  F01.0  F01.2  F01.3  F01.8  F02.3  F02.8  F03  F41.0  F41.1  F41.2	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1) Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn Multiinfarkt-Demenz Subkortikale vaskuläre Demenz Gemischte kortikale und subkortikale vaskuläre Demenz Sonstige vaskuläre Demenz Demenz bei primärem Parkinson-Syndrom Demenz bei anderenorts klassifizierten Krankheitsbildern Nicht näher bezeichnete Demenz  Panikstörung [episodisch paroxysmale Angst] Generalisierte Angststörung Angst und depressive Störung, gemischt		PS4	SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schlucl störungen verursach ab vollendetem 70. Lebensjahr
F00.0  F00.1  F00.2  F01.0  F01.1  F01.2  F01.8  F02.3  F02.8  F03  F41.0  F41.1  F41.2  F41.3	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1) Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn Multiinfarkt-Demenz Subkortikale vaskuläre Demenz Gemischte kortikale und subkortikale vaskuläre Demenz Sonstige vaskuläre Demenz Demenz bei primärem Parkinson-Syndrom Demenz bei anderenorts klassifizierten Krankheitsbildern Nicht näher bezeichnete Demenz  Panikstörung [episodisch paroxysmale Angst] Generalisierte Angststörung Angst und depressive Störung, gemischt Andere gemischte Angststörungen		PS4	SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schlucl störungen verursach ab vollendetem 70. Lebensjahr
F00.0 F00.1 F00.2 F01.0 F01.1 F01.2 F01.3 F02.3 F02.3 F02.8 F03 F41.0 F41.1 F41.2 F41.3 F41.8	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1) Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn Multiinfarkt-Demenz Subkortikale vaskuläre Demenz Gemischte kortikale und subkortikale vaskuläre Demenz Sonstige vaskuläre Demenz Demenz bei primärem Parkinson-Syndrom Demenz bei anderenorts klassifizierten Krankheitsbildern Nicht näher bezeichnete Demenz  Panikstörung [episodisch paroxysmale Angst] Generalisierte Angststörung Angst und depressive Störung, gemischt		PS4	SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schluck störungen verursach ab vollendetem 70. Lebensjahr
F00.0  F00.1  F00.2  F01.0  F01.1  F01.2  F01.3  F01.8  F02.3  F02.8  F03  F41.0  F41.1  F41.1  F41.2  F41.3  F41.8  F41.9	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1) Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn Multiinfarkt-Demenz Subkortikale vaskuläre Demenz Gemischte kortikale und subkortikale vaskuläre Demenz Sonstige vaskuläre Demenz Demenz bei primärem Parkinson-Syndrom Demenz bei anderenorts klassifizierten Krankheitsbildern Nicht näher bezeichnete Demenz  Panikstörung [episodisch paroxysmale Angst] Generalisierte Angststörung Angst und depressive Störung, gemischt Andere gemischte Angststörungen Sonstige spezifische Angststörungen Angststörung, nicht näher bezeichnet	CS	PS4	SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schluch störungen verursach ab vollendetem 70. Lebensjahr ab vollendetem 70. Lebensjahr ab vollendetem 70. Lebensjahr
F00.0  F00.1  F00.2  F01.0  F01.1  F01.2  F01.3  F01.8  F02.3  F02.8  F03  F41.0  F41.1  F41.2  F41.3  F41.8  F41.9	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1) Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn Multiinfarkt-Demenz Subkortikale vaskuläre Demenz Gemischte kortikale und subkortikale vaskuläre Demenz Sonstige vaskuläre Demenz Demenz bei primärem Parkinson-Syndrom Demenz bei anderenorts klassifizierten Krankheitsbildern Nicht näher bezeichnete Demenz  Panikstörung [episodisch paroxysmale Angst] Generalisierte Angststörung Angst und depressive Störung, gemischt Andere gemischte Angststörungen Sonstige spezifische Angststörungen Angststörung, nicht näher bezeichnet  Anhaltende somatoforme Schmerzstörung Chronische Schmerzstörung mit somatischen und	CS	PS4	SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schluch störungen verursach ab vollendetem 70. Lebensjahr ab vollendetem 70. Lebensjahr
F00.0 F00.1 F00.2 F01.0 F01.1 F01.2 F01.3 F01.8 F02.3 F02.8 F03 F41.0 F41.1 F41.2 F41.1 F41.2 F41.3 F41.8 F41.9	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1) Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn Multiinfarkt-Demenz Subkortikale vaskuläre Demenz Gemischte kortikale und subkortikale vaskuläre Demenz Sonstige vaskuläre Demenz Demenz bei primärem Parkinson-Syndrom Demenz bei anderenorts klassifizierten Krankheitsbildern Nicht näher bezeichnete Demenz  Panikstörung [episodisch paroxysmale Angst] Generalisierte Angststörung Angst und depressive Störung, gemischt Andere gemischte Angststörungen Sonstige spezifische Angststörungen Angststörung, nicht näher bezeichnet	CS	PS4	SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schluck störungen verursach ab vollendetem 70. Lebensjahr ab vollendetem 70. Lebensjahr ab vollendetem 70. Lebensjahr
F00.0 F00.1 F00.2 F01.0 F01.1 F01.2 F01.3 F01.8 F02.3 F02.8 F03 F41.0 F41.1 F41.2 F41.1 F41.2 F41.3 F41.8 F41.9	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)  Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1) Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn Multiinfarkt-Demenz Subkortikale vaskuläre Demenz Gemischte kortikale und subkortikale vaskuläre Demenz Sonstige vaskuläre Demenz Demenz bei primärem Parkinson-Syndrom Demenz bei anderenorts klassifizierten Krankheitsbildern Nicht näher bezeichnete Demenz  Panikstörung [episodisch paroxysmale Angst] Generalisierte Angststörung Angst und depressive Störung, gemischt Andere gemischte Angststörungen Sonstige spezifische Angststörungen Angststörung, nicht näher bezeichnet  Anhaltende somatoforme Schmerzstörung Chronische Schmerzstörung mit somatischen und	CS	PS4	SC	Lebensjahr, sofern dieser durch Schluch störungen verursach ab vollendetem 70. Lebensjahr ab vollendetem 70. Lebensjahr ab vollendetem 70. Lebensjahr

	ber die Diagnosen		D:	_	
. ICD-10 2. ICD-10	Diagnose	Physiotherapie	Diagnosegrupp Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	Hinweis/Spezifikation
H81.− H82	Störungen der Vestibularfunktion Schwindelsyndrome bei anderenorts klassifizierten Krankheiten	WS/EX/SO3			ab vollendetem 70. Lebensjahr
N39.3 N39.4-	Belastungsinkontinenz [Stressinkontinenz] Sonstige näher bezeichnete Harninkontinenz	SO2			ab vollendetem 70. Lebensjahr
X13	Dysphagie			SC	ab vollendetem 70. Lebensjahr
115	Stuhlinkontinenz	SO2			ab vollendetem 70. Lebensjahr
	Ataktischer Gang Paretischer Gang Gehbeschwerden, anderenorts nicht klassifiziert Sturzneigung, anderenorts nicht klassifiziert	WS/EX/SO3			ab vollendetem 70. Lebensjahr
.32	Nicht näher bezeichnete Harninkontinenz	SO2			ab vollendetem 70. Lebensjahr
42	Schwindel und Taumel	WS/EX/SO3			ab vollendetem 70. Lebensjahr
.52.1 .52.2	Chronischer unbeeinflussbarer Schmerz Sonstiger chronischer Schmerz	CS	PS2		ab vollendetem 70. Lebensjahr
364	Kachexie			SC	ab vollendetem 70. Lebensjahr
180.0- 180.2- 180.3- 180.5- 180.8-	Postmenopausale Osteoporose mit pathologischer Fraktur Inaktivitätsosteoporose mit pathologischer Fraktur Osteoporose mit pathologischer Fraktur infolge Malabsorption nach chirurgischem Eingriff Idiopathische Osteoporose mit pathologischer Fraktur Sonstige Osteoporose mit pathologischer Fraktur	WS/EX			ab vollendetem 70. Lebensjahr längstens 6 Monate nach Akutereignis
Folgen ein	er SARS-CoV-2-Infektion (I	Post-CO	VID)		
J09.9	Post-COVID-19-Zustand, nicht näher bezeichnet	WS/AT	SB1/PS2/PS3		

U09.9	Post-COVID-19	-Zustand, nicht nähe	er bezeichnet	WS/AT	SB1/PS2/PS3	
			_			
☐ Besondere Verore	dnungsbedarfe –	Langfristiger Heilm	nittelbedarf <b>=</b>	Neuerung ab 1. J	uli 2025	
50						

# Übersicht über die Diagnosen Diagnosegruppe Hinweis/Spezifikation 1. ICD-10 2. ICD-10 Diagnose Physiotherapie Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

## Verbrennungen und Verätzungen

T20.3 T20.7	Verbrennung 3. Grades des Kopfes und des Halses Verätzung 3. Grades des Kopfes und des Halses	WS/EX/CS/LY	SB2	ST1/SP6/SC
T21.3-	Verbrennung 3. Grades des Rumpfes	WS/EX/CS/LY	SB2	
T21.7- T22.3-	Verätzung 3. Grades des Rumpfes Verbrennung 3. Grades der Schulter und des Armes, ausgenommen Handgelenk und Hand			
T22.7-	Verätzung 3. Grades der Schulter und des Armes, ausgenommen Handgelenk und Hand			
T23.3	Verbrennung 3. Grades des Handgelenkes und der Hand			
T23.7	Verätzung 3. Grades des Handgelenkes und der Hand			
T24.3	Verbrennung 3. Grades der Hüfte und des Beines, ausgenommen Knöchelregion und Fuß			
T24.7	Verätzung 3. Grades der Hüfte und des Beines, ausgenommen Knöchelregion und Fuß			
T25.3	Verbrennung 3. Grades der Knöchelregion und des Fußes			
T25.7	Verätzung 3. Grades der Knöchelregion und des Fußes			
T29.3	Verbrennungen mehrerer Körperregionen, wobei mindestens eine Verbrennung 3. Grades angegeben ist			
T29.7	Verätzungen mehrerer Körperregionen, wobei mindestens eine Verätzung 3. Grades angegeben ist			

## Krankheiten im Zusammenhang mit außerklinischer Intensivpflege

Z99.0 Z99.1	Z43.0	Abhängigkeit (langzeit) vom Aspirator i.V.m. Versorgung eines Tracheostomas Abhängigkeit (langzeitig) vom Respirator	EX/ZN/PN/ AT/LY	EN1/EN2/EN3/ SB1/SB2	SC/ST1	Unter Einbindung der Ärzte, die die medizini- sche Behandlung der außerklinischen Intensiv- pflege koordinieren
☐ Beson	dere Verord	dnungsbedarfe Langfristiger Heilmittelbedarf	Neuerung ab 1.	Juli 2025		

## Blankoverordnung

Bei bestimmten Diagnosegruppen in den Bereichen Ergotherapie (SB1, PS3 und PS4) und Physiotherapie (EX) können Ärzte und ggf. Psychotherapeuten eine Blankoverordnung ausstellen.

In diesem Fall bestimmen Ergotherapeuten und Physiotherapeuten Heilmittel, Menge und Frequenz der Behandlung und übernehmen auch die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit. Blankoverordnungen unterliegen nicht den vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Die Kosten aus Blankoverordnungen fließen nicht in das Heilmittel-Richtwertvolumen der Praxis ein.

Ergoth	rgotherapie ab 1. April 2024				
Diagnose- gruppe	Langtext Diagnosegruppe				
SB1	Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Extremitäten (mit motorisch-funktionellen Schädigungen)				
PS3	Wahnhafte und affektive Störungen / Abhängigkeitserkrankungen (Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen; affektive Störungen; psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen)				
PS4	Dementielle Syndrome				

Anhang 1 zur Anlage 1 des Vertrages nach § 125a SGB V in der Physiotherapie

## Physiotherapie ab 1. November 2024 – Erkrankungen des Schultergelenks ICD-10Code Diagnosegruppe Langtext Diagnose

### Sonstige Arthritis

M13.11	EX	Monarthritis, anderenorts nicht klassifiziert: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M13.81	EX	Sonstige näher bezeichnete Arthritis: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M13.91	EX	Arthritis, nicht näher bezeichnet, Schulterregion

#### Arthrose

M19.01	EX	Primäre Arthrose sonstiger Gelenke: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M19.11	EX	Posttraumatische Arthrose sonstiger Gelenke: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M19.21	EX	Sonstige sekundäre Arthrose: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M19.81	EX	Sonstige näher bezeichnete Arthrose: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M19.91	EX	Arthrose, nicht näher bezeichnet, Schulterregion	

#### Physiotherapie ab 1. November 2024 – Erkrankungen des Schultergelenks

ICD-10- Diagnose-Code gruppe

Diagnosegruppe Langtext Diagnose

## Sonstige Gelenkkrankheiten

EX	Sonstige Gelenkknorpelschädigungen: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikuar-, Schulter-, Sterno-klavikulargelenk
EX	Krankheiten der Bänder: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
EX	Pathologische Luxation und Subluxation eines Gelenkes, anderenorts nicht klassifiziert: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
EX	Habituelle Luxation und Subluxation eines Gelenkes: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
EX	Gelenkkontraktur: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
EX	Habituelle Luxation und Subluxation eines Gelenkes: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, BVB Schulter-, Sternoklavikulargelenk] + Sonstige näher bezeichnete Zustände nach chirurgischen Eingriffen
EX	Ankylose eines Gelenkes: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
EX	Sonstige näher bezeichnete Gelenkschädigungen, anderenorts nicht klassifiziert, Schulterregion
EX	Gelenkschädigung, nicht näher bezeichnet, Schulterregion
EX	Hämarthros: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
EX	Gelenkfistel: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
EX	Schlottergelenk: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
EX	Sonstige Instabilität eines Gelenkes: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
EX	Gelenkerguss: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
EX	Gelenksteife: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
	EX E

## Synovitis und Tenosynovitis

M65.01	EX	Sehnenscheidenabszess: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M65.11	EX	Sonstige infektiöse (Teno-)Synovitis: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M65.81	EX	Sonstige Synovitis und Tenosynovitis: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M65.91	EX	Synovitis und Tenosynovitis, nicht näher bezeichnet: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M66.11	EX	Ruptur der Synovialis: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	

Physio	Physiotherapie ab 1. November 2024 – Erkrankungen des Schultergelenks			
ICD-10- Code	Diagnose- gruppe	angtext Diagnose		
M66.21	EX	Spontanruptur der Strecksehnen: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]		
M66.31	EX	Spontanruptur von Beugesehnen: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]		
M66.41	EX	Spontanruptur sonstiger Sehnen: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]		

## Sonstige Krankheiten des Weichteilgewebes

M71.01	EX	Schleimbeutelabszess: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M71.11	EX	Sonstige infektiöse Bursitis: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk	
M71.31	EX	Sonstige Schleimbeutelzyste: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M71.81	EX	Sonstige näher bezeichnete Bursopathien: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M71.91	EX	Bursopathie, nicht näher bezeichnet: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M75.0	EX	Adhäsive Entzündung der Schultergelenkkapsel; Frozen shoulder; Periarthropathia humeroscapularis	
M75.1	EX	Läsion der Rotatorenmanschette, Ruptur der Rotatorenmanschette oder der Supraspinatus-Sehne, Supraspinatus-Syndrom	
M75.2	EX	Tendinitis des M. biceps brachii	
M75.3	EX	Tendinitis calcarea im Schulterbereich; Bursitis calcarea im Schulterbereich	
M75.4	EX	Impingement-Syndrom der Schulter	
M75.5	EX	Bursitis im Schulterbereich	
M75.6	EX	Läsion des Labrums bei degenerativer Veränderung des Schultergelenkes; Läsion des Labrums, nicht als traumatisch bezeichnet	
M75.8	EX	Sonstige Schulterläsionen	
M75.9	EX	Schulterläsionen, nicht näher bezeichnet	

## Osteopathien und Chondropathien

o o	derungen der Knochenkontinuität: Schulterregion ula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]

ICD-10-	Diagnose-		
Code	gruppe	Langtext Diagnose	
M84.91	EX	Veränderung der Knochenkontinuität, nicht näher bezeichnet: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M93.21	EX	Osteochondrosis dissecans: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M93.81	EX	Sonstige näher bezeichnete Osteochrondropathien: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M94.21	EX	Chondromalazie: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M94.31	EX	Chondrolyse: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M94.81	EX	Sonstige näher bezeichnete Knorpelkrankheiten: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M94.91	EX	Knorpelkrankheit, nicht näher bezeichnet: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
Verlet	zunger	n der Schulter und des Oberarms	
S43	EX	Luxation, Verstauchung und Zerrung von Gelenken und Bändern des Schultergürtels	
S43.0-	EX	Luxation des Schultergelenkes [Glenohumeralgelenk]	
\$43.00	EX	Luxation des Schultergelenkes [Glenohumeralgelenk], nicht näher bezeichnet	
S43.01	EX	Luxation des Humerus nach vorne	
S43.02	EX	Luxation des Humerus nach hinten	
S43.03	EX	Luxation des Humerus nach unten	
S43.08	=>/		
	EX	Luxation sonstiger Teile der Schulter	
S43.1	EX	Luxation sonstiger Teile der Schulter  Luxation des Akromioklavikulargelenkes	
S43.1			
	EX	Luxation des Akromioklavikulargelenkes	
\$43.1 \$43.2 \$43.3	EX EX	Luxation des Akromioklavikulargelenkes  Luxation des Sternoklavikulargelenkes	
\$43.1 \$43.2 \$43.3 \$43.4	EX EX	Luxation des Akromioklavikulargelenkes  Luxation des Sternoklavikulargelenkes  Luxation sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile des Schultergürtels	
\$43.1 \$43.2 \$43.3 \$43.4 \$43.5	EX EX EX	Luxation des Akromioklavikulargelenkes  Luxation des Sternoklavikulargelenkes  Luxation sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile des Schultergürtels  Verstauchung und Zerrung des Schultergelenkes	
\$43.1 \$43.2	EX EX EX EX	Luxation des Akromioklavikulargelenkes  Luxation des Sternoklavikulargelenkes  Luxation sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile des Schultergürtels  Verstauchung und Zerrung des Schultergelenkes  Verstauchung und Zerrung des Akromioklavikulargelenkes	
\$43.1 \$43.2 \$43.3 \$43.4 \$43.5 \$43.6	EX EX EX EX EX EX	Luxation des Akromioklavikulargelenkes  Luxation des Sternoklavikulargelenkes  Luxation sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile des Schultergürtels  Verstauchung und Zerrung des Schultergelenkes  Verstauchung und Zerrung des Akromioklavikulargelenkes  Verstauchung und Zerrung des Sternoklavikulargelenkes	
\$43.1 \$43.2 \$43.3 \$43.4 \$43.5 \$43.6 \$43.7	EX EX EX EX EX EX EX	Luxation des Akromioklavikulargelenkes  Luxation des Sternoklavikulargelenkes  Luxation sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile des Schultergürtels  Verstauchung und Zerrung des Schultergelenkes  Verstauchung und Zerrung des Akromioklavikulargelenkes  Verstauchung und Zerrung des Sternoklavikulargelenkes  Verstauchung und Zerrung des Sternoklavikulargelenkes	

Physio	Physiotherapie ab 1. November 2024 – Erkrankungen des Schultergelenks	
ICD-10- Code	Diagnose- gruppe	Langtext Diagnose
\$46.2	EX	Verletzung des Muskels und der Sehne an sonstigen Teilen des M. biceps brachii
\$46.3	EX	Verletzung des Muskels und der Sehne des M. triceps brachii

## Frakturen, traumatische Verletzungen und Verbrennungen

S42.0-	EX	Fraktur der Klavikula
\$42.00	EX	Fraktur der Klavikula: Teil nicht näher bezeichnet; Klavikula o.n.A; Schlüsselbein o.n.A
\$42.01	EX	Fraktur der Klavikula: Mediales Drittel
\$42.02	EX	Fraktur der Klavikula: Mittleres Drittel
S42.03	EX	Fraktur der Klavikula: Laterales Drittel
S42.09	EX	Fraktur der Klavikula: Multipel
S42.1-	EX	Fraktur der Skapula
S42.10	EX	Fraktur der Skapula: Teil nicht näher bezeichnet; Schulterblatt o.n.A.; Skapula o.n.A.
S42.11	EX	Fraktur der Skapula: Korpus
S42.12	EX	Fraktur der Skapula: Akromion, Spina scapulae
S42.13	EX	Fraktur der Skapula: Processus coracoideus
S42.14	EX	Fraktur der Skapula: Cavitas glenoidalis und Collum scapulae
S42.19	EX	Fraktur der Skapula: Multipel
S42.2-	EX	Fraktur des proximalen Endes des Humerus
S42.20	EX	Fraktur des proximalen Endes des Humerus: Teil nicht näher bezeichnet
S42.21	EX	Fraktur des proximalen Endes des Humerus: Kopf; proximale Epiphyse; Humeruskopffraktur mit zwei bis vier Fragmenten
S42.22	EX	Fraktur des proximalen Endes des Humerus: Collum chirurgicum
S42.23	EX	Fraktur des proximalen Endes des Humerus: Collum anatomicum
\$42.24	EX	Fraktur des proximalen Endes des Humerus: Tuberculum majus
S42.29	EX	Fraktur des proximalen Endes des Humerus: Sonstige und multiple Teile; Tuberculum minus
S42.3	EX	Fraktur des Humerusschaftes; Humerus o.n.A; Multiple Schaftfrakturen; Oberarm o.n.A.
S42.7	EX	Multiple Frakturen der Klavikula, der Skapula und des Humerus
\$42.8	EX	Fraktur sonstiger Teile der Schulter und des Oberarmes
S42.9	EX	Fraktur des Schultergürtels, Teil nicht näher bezeichnet

Physio	therapie	ab 1. November 2024 – Erkrankungen des Schultergelenks	
ICD-10- Code	Diagnose- gruppe	Langtext Diagnose	
T22.30	EX	Verbrennung 3. Grades der Schulter und des Armes, ausgenommen Handgelenk und Hand, Teil nicht näher bezeichnet	langfristiger Heilmittel- bedarf
T22.32	EX	Verbrennung 3. Grades des (Ober-)Armes und der Schulterregion	langfristiger Heilmittel- bedarf
T22.33	EX	Verbrennung 3. Grades der Achselhöhle	langfristiger Heilmittel- bedarf
T84.00	EX	Mechanische Komplikation durch eine Gelenkendoprothese: Schultergelenk	
T84.10	EX	Mechanische Komplikation durch eine interne Osteosynthesevorrichtung an Extremitätenknochen: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M84.01	EX	Frakturheilung in Fehlstellung: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M84.21	EX	Verzögerte Frakturheilung: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M84.31	EX	Stressfraktur, anderenorts nicht klassifiziert: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M84.41	EX	Pathologische Fraktur, anderenorts nicht klassifiziert: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	

## Schulter Endoprothesen

Z96.60 + EX	. Vorhandensein von ortho	pädischen Gelenkimplantaten + BVB	
Z98.8	Sonstige näher bezeichne	te Zustände nach chirurgischen Eingriffen	

## Wirtschaftlichkeitsprüfung Heilmittel

Heilmittel-Richtlinie und Heilmittelkatalog wurden grundsätzlich überarbeitet. Davon unberührt ist das Wirtschaftlichkeitsgebot, das nach wie vor Gültigkeit hat. Demnach müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Eine Nichteinhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes kann zu Sanktionen bis hin zu Nachforderungen (Regressen) führen.

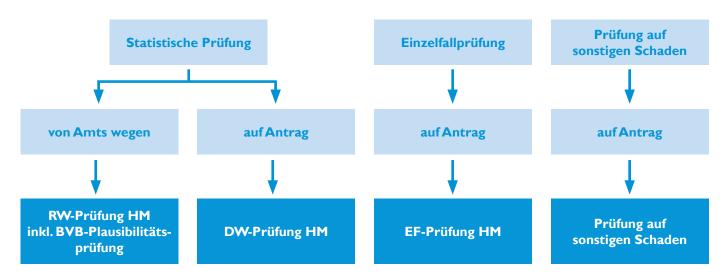
Mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung hat der Gesetzgeber der Selbstverwaltung, den gesetzlichen Krankenkassen (GKV) und den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) ein Instrument zur Überwachung der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots an die Hand gegeben. Während die GKV und die KV den Inhalt der Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Prüfvereinbarung gemeinsam festlegen, führen die Gemeinsamen Prüfungseinrichtungen (GPE – die Gemeinsame Prüfungsstelle und der Gemeinsame Beschwerdeausschuss) die Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch.

#### Prüfungsarten

Es gibt mehrere Arten der Wirtschaftlichkeitsprüfung, die alle in der zwischen GKV und KV gemeinsam abgeschlossenen Prüfvereinbarung beschrieben sind. Für Heilmittelverordnungen können folgende Prüfungen eingeleitet werden:

- Richtwertprüfung Heilmittel (RW-Prüfung HM)
- Im Rahmen der Richtwertprüfung eine Plausibilisierung für BVB-Verordnungen ab dem Verordnungsjahr 2022
- Durchschnittswerteprüfung Heilmittel (DW-Prüfung HM)
- Einzelfallprüfung Heilmittel (EF-Prüfung HM)
- Prüfung auf sonstigen Schaden

Abbildung 1: Mögliche Prüfungsarten für die Verordnung von Heilmitteln



#### Richtwertprüfung Heilmittel

In der Prüfung werden die von der jeweiligen Praxis getätigten Heilmittelverordnungen eines Kalenderjahres mit dem für dieses Kalenderjahr berechneten Heilmittel-Richtwertvolumen verglichen. Die Berechnung der Richtwerte basiert auf den zum Zeitpunkt der Berechnung aktuell vorliegenden Verordnungsdaten der jeweiligen Fachgruppe bzw.

Prüfgruppe. Sie wird automatisch von Seiten der Gemeinsamen Prüfungsstelle (GPS) eingeleitet, wenn die Praxis als auffällig gilt. Dies ist bei einer Überschreitung des Richtwertvolumens um mehr als 25 % der Fall, exklusive langfristiger Heilmittelbedarf. Die Kosten der besonderen Verordnungsbedarfe fließen in das Verordnungsvolumen der Praxis ein und werden in der Regel vor Einleitung eines Prüfverfahrens berücksichtigt. Das heißt im Ergebnis: Besondere Verord-

nungsbedarfe und langfristiger Heilmittelbedarf gehen faktisch nicht mehr in das Verordnungsvolumen ein. Verordnungen, die korrekterweise als besonderer Verordnungsbedarf (BVB) gekennzeichnet sind, unterliegen nicht der regulären Richtwertprüfung.

Sie werden neuerdings - ab dem Verordnungsjahr 2022 - einer Plausibilisierung unterzogen. Eine BVB-Diagnose ist nur dann anzugeben, wenn es aus medizinischer Sicht indiziert ist und alle Voraussetzungen dafür vorliegen. Im Rahmen der Plausibilisierung wird dies mit Hilfe der Abrechnungsdaten überprüft. Deshalb ist eine korrekte ICD-10 Codierung in den Abrechnungsunterlagen und in der Patientenakte wichtig.

Für den Fall, dass es zu implausiblen Auffälligkeiten kommt, wird der BVB-Status aberkannt und die entsprechenden Verordnungen unterliegen der regulären Heilmittel-Richtwertprüfung. Sollte es zu keinen Auffälligkeiten im Rahmen der Plausibilisierung kommen, bleibt der BVB-Status erhalten und die entsprechenden BVB-Verordnungen sind weiterhin von der Heilmittel-Richtwertprüfung ausgenommen.

Ebenfalls sind Blankoverordnungen nicht Gegenstand der vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Die Kosten aus Blankoverordnungen fließen somit auch nicht in das Heilmittel-Richtwertvolumen der Praxis ein.

Die Richtwertprüfung ist eine kalenderjahresbezogene Prüfung, sie kann nur eingeleitet werden, wenn

- für die Fachgruppe Richtwerte vereinbart wurden und
- in allen vier Quartalen eines Jahres Heilmittelverordnungen ausgestellt wurden.

Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, können ersatzweise Durchschnittswerteprüfungen eingeleitet werden.

Der Prüfbescheid muss spätestens zwei Jahre nach Abschluss des geprüften Verordnungszeitraums vorliegen. So müssen Prüfungen, die Heilmittelverordnungen im Kalenderjahr 2023 betreffen, spätestens Ende des Jahres 2025 abgeschlossen sein.

#### Durchschnittswerteprüfung Verordnungsweise

Grundlage für diese Prüfungsart ist ein quartalsbezogener Vergleich der tatsächlichen Verordnungskosten einer Praxis mit auf Basis von Verordnungsdaten berechneten Durchschnittswerten der zugehörigen Prüfgruppe, in der Regel der Fachgruppe. Voraussetzung für die Einleitung einer Prüfung ist ein Antrag der GKV und/oder der KV. Ohne einen solchen Antrag kann eine Durchschnittswerteprüfung nicht eingeleitet werden.

Eine Durchschnittswerteprüfung darf nur eingeleitet werden,

- wenn keine Richtwertprüfung möglich ist und
- wenn die tatsächlichen Verordnungskosten den ermittelten Durchschnittswert der Prüfgruppe um mehr als 50 % überschreiten.

#### Prüfung auf Antrag im Einzelfall

Bei Verdacht auf Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot können die GKV und/oder die KV einen Antrag auf Prüfung des genannten Einzelfalls an die Gemeinsame Prüfungsstelle stellen. Gegenstand des Antrages können zum Beispiel Verstöße gegen die Heilmittel-Richtlinie sein. Die Einzelfallprüfung ist eine quartalsbezogene Prüfung.

Die Bagatellgrenze beträgt für Verordnungen, die ab dem Kalenderjahr 2023 getätigten werden, 65 Euro pro Arzt/Einrichtung, Krankenkasse und Quartal. Für Verordnungen die vor 2023 ausgestellt wurden liegt die Bagatellgrenze bei 50.00 Euro.

#### Prüfung auf sonstigen Schaden

Die Prüfung auf Feststellung eines vermuteten sonstigen Schadens wird von den Krankenkassen beantragt. Es handelt sich dabei um einen durch den Vertragsarzt verursachten Schaden, der einer Krankenkasse aus der unzulässigen Verordnung von Leistungen, die aus der Leistungspflicht der GKV ausgeschlossen sind, oder aus fehlerhafter Ausstellung von Heilmittelverordnungen entsteht.

Die Bagatellgrenze beträgt 50,00 Euro pro Arzt/Einrichtung, Krankenkasse und Quartal.

#### Beispiel: Dr. Müller, erstmalig zugelassen zum 01.07.2023

#### Mögliche Prüfungsarten für das Verordnungsjahr 2023

Prüfungsart	Möglich?	Bemerkung
Richtwertprüfung	nein	weil kalenderjahresbezogene Prüfung. Richtwertprüfung setzt eine Verordnung in allen 4 Quartalen eines Kalenderjahres voraus.
Durchschnittswerteprüfung	ja	weil quartalsbezogene Prüfung
Einzelfallprüfung	ja	weil quartalsbezogene Prüfung
Prüfung auf sonstigen Schaden	ja	weil quartalsbezogene Prüfung

#### Welpenschutz

Prüfungsart	Möglich?	Wann?	Bemerkung
Richtwertprüfung	ja	für das Kalenderjahr 2024 und 2025	Sollte keine Prüfung eingeleitet werden, verschiebt sich der Zeitraum nicht.
Durchschnittswerteprüfung	ja	für das 3. + 4. Quartal 2023	Sollte keine Prüfung eingeleitet werden, verschiebt sich der Zeitraum nicht.
Einzelfallprüfung	nein		weil keine statistische Prüfung
Prüfung auf sonstigen Schaden	nein		weil keine statistische Prüfung

#### Schutzmaßnahmen

Für den Bereich der statistischen Prüfungen konnten einige Schutzmaßnahmen vereinbart werden, die der betroffenen Praxis zugutekommen. Diese gelten aber **nicht** für Einzelfallprüfungen und für Prüfungen auf sonstigen Schaden.

- Beratung vor Nachforderung
- Welpenschutz
- Nachforderungsbegrenzung
- Amnestieregelung

#### **Beratung vor Nachforderung**

Bei erstmaliger Auffälligkeit oder nach Ablauf des Amnestiezeitraums (siehe unten) gibt es keine Nachforderung. Eine Nachforderung kann erst dann ausgesprochen werden, wenn eine individuelle Beratung der betroffenen Praxis und Ärzteschaft stattgefunden hat und diese sich auswirken konnte. Diese Regelung gilt allerdings lediglich für die Richtwertprüfung. Bei allen anderen Prüfarten, auch bei der Durchschnittswerteprüfung, kann bereits ab der ersten Auffälligkeit eine Nachforderung als Maßnahme ausgesprochen werden.

#### Welpenschutz

Für erstmalig in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Ärzte und Ärztinnen dürfen für die ersten beiden Prüfzeiträume keine beschwerenden Maßnahmen, wie individuelle Beratung oder Nachforderung, festgesetzt werden. Diese Regelung umfasst lediglich echte Zulassungen, das heißt angestellte sowie ermächtigte Ärzte sind von dieser Regelung ausgenommen.

Der Welpenschutz gilt gleichermaßen für beide statistische Prüfungen, sowohl für die Richtwertprüfungen als auch für die Durchschnittswerteprüfungen. Dabei ist die Regelung für beide Prüfarten getrennt anzuwenden.

Der Prüfungszeitraum für die Durchschnittswerteprüfung beträgt ein Quartal. Somit gilt der Welpenschutz für die ersten beiden vollständig zugelassenen Quartale.

Der Prüfungszeitraum der Richtwertprüfung ist ein Kalenderjahr. Demzufolge gilt der Welpenschutz hier ab dem ersten vollständigen Kalenderjahr, in dem der Arzt zugelassen ist, sowie für das folgende Kalenderjahr.

Beide Prüfungszeiträume zusammengenommen können theoretisch zu einem Zeitraum von maximal zweieinhalb Jahren Welpenschutz führen.

#### Nachforderungsbegrenzung

Bei einer **erstmaligen** Auffälligkeit nach erteilter und sich auswirkender Beratung darf die festzusetzende Nachforderung nicht mehr als 10 % des Gesamthonorars aus der gesetzlichen Krankenversicherung (inklusive Selektivvertragsfälle, exklusive gesondert berechnungsfähige Sachkosten) betragen – vorausgesetzt, die eigentlich festzusetzende Nachforderung übersteigt 5.000 Euro. Bei einer **zweiten** Auffälligkeit darf die Nachforderung nicht mehr als 25 % des Gesamthonorars aus der gesetzlichen Krankenversicherung betragen.

Es gilt das Gesamthonorar für den Prüfungszeitraum, der auch Gegenstand der Prüfung ist.

Ab dem dritten auffälligen Prüfungszeitraum nach der erfolgten und sich auswirkenden Beratung unterliegt die Nachforderungssumme keiner Begrenzung.

Die Nachforderungsbegrenzung gilt sowohl für die Durchschnittswerteprüfung als auch für die Richtwertprüfung, nicht jedoch für die Einzelfallprüfung oder die Prüfung auf sonstigen Schaden.

Die Begrenzung der Nachforderung kann nur dann stattfinden, wenn eine Einwilligung der betroffenen Praxis für die Übermittlung des Gesamthonorarbetrags gegenüber der Prüfungsstelle vorliegt. Liegt sie nicht vor, wird die Nachforderung in voller Höhe gestellt.

#### **A**mnestieregelung

Die Amnestieregelung gilt ausschließlich für Richtwertprüfungen bei 5 Jahren Unauffälligkeit. Für Verordnungen ab dem Verordnungsjahr 2023 fängt die Frist für den Ablauf eines Amnestiezeitraums spätestens mit Zustellung des Widerspruchsbescheides durch die Beschwerdeausschusskammer an. Sollte kein Widerspruch eingelegt worden sein, beginnt die Frist mit der Zustellung des Prüfbescheides. Wenn eine Praxis also mindestens 5 Kalenderjahre ab Zustellung des Prüf- bzw. Widerspruchsbescheides unauffällig geblieben ist, wird bei einer erneuten Auffälligkeit statt einer eigentlich fälligen Nachforderung wieder eine Beratung als Maßnahme festgelegt.

#### **CAVE:**

Die oben genannten Schutzmaßnahmen, die für statistische Prüfungen vereinbart wurden, gibt es im Bereich der Einzelfallprüfungen und bei sonstigem Schaden nicht!

#### Nachforderungen vermeiden

Nachforderungen lassen sich vermeiden. Es gilt, sich zu informieren und die Angebote der KVBW in Anspruch zu nehmen. Folgendes ist zu beachten:

- Ausschlussbestimmungen der Heilmittel-Richtlinie und des Heilmittelkatalogs beachten.
- Keine unwirtschaftlichen Mengen verordnen.
- Die orientierenden Behandlungsmengen beachten. Bei erforderlicher Überschreitung der orientierenden Behandlungsmenge auf jeden Fall die Notwendigkeit der Fortsetzung der Heilmitteltherapie dokumentieren, um sie in einem Prüfverfahren belegen zu können.
- Bei Überschreitung der orientierenden Behandlungsmenge "Therapiebericht" auf der Heilmittelverordnung ankreuzen, diesen konsequent von den Therapeuten einfordern und in der Patientenakte speichern.
- Prüfen, ob eine Indikation für einen besonderen Verordnungsbedarf oder einen langfristigen Heilmittelbedarf vorliegt, und auf genaue ICD-10-GM-Codierungen und entsprechende Diagnosegruppen achten. Die Kosten für den langfristigen Heilmittelbedarf fließen nicht in das Verordnungsvolumen ein. Besondere Verordnungsbedarfe werden bei einer Überschreitung des Richtwertvolumens in der Regel vor Einleitung einer Richtwertprüfung abgezogen und können somit die Einleitung eines Prüfverfahrens nach Richtwerten verhindern.
- Heilmittelpreise im Blick behalten.
- Heilmittelstatistik im PVS einrichten und regelmäßig mit dem Richtwertvolumen abgleichen.

#### Heilmittel – Informationsstatistik (Anlage 70)

Für Fachgruppen, die einer Heilmittel-Richtwertgruppe zugeordnet sind, gibt die Heilmittel-Informationsstatistik Auskunft über die individuell veranlassten Verordnungskosten der Praxis im Bereich Physiotherapie, Stimm-, Sprech-, Sprachund Schlucktherapie, Ergotherapie, podologische Therapie und Ernährungstherapie.

Sie basiert auf Prüfdaten der Krankenkassen und steht den Vertragsärzten im Mitgliederportal der KVBW mit einem Zeitverzug von etwa zwölf Monaten zur Verfügung. Sie ist im persönlichen Dokumentenarchiv (Aktentyp "Verordnungsmanagement") des Arztes abgelegt.

## News: Blankoverordnung bei der Physiotherapie ab 1. November möglich

## Regelung gilt für ausgewählte Erkrankungen im Bereich des Schultergelenks

Zum 1. November 2024 können Ärzte eine Blankoverordnung nun auch für Heilmittel im Bereich Physiotherapie ausstellen. Möglich ist dies bei bestimmten Erkrankungen im Bereich des Schultergelenks in der Diagnosegruppe "EX" gemäß Heilmittelkatalog – z. B. bei Luxationen, Frakturen oder starken Verbrennungen im Schulterbereich.

Bei einer Blankoverordnung bestimmen Physiotherapeuten Heilmittel, Menge und Frequenz der Behandlung und übernehmen auch die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit. Das sieht der Vertrag zur erweiterten Versorgungsverantwortung im Heilmittelbereich Physiotherapie vor, den der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) mit den maßgeblichen Heilmittelverbänden geschlossen hat.

## Blankoverordnung nur bei ausgewählten Erkrankungen in der Diagnosegruppe "EX"

Die ausgewählten Erkrankungen im Schulterbereich sind in einer konkreten Diagnoseliste (ICD-10-Codes) mit allen Indikationen aufgeführt, die im Zusammenhang mit der Diagnosegruppe "EX" (Erkrankungen der Extremitäten und des Beckens) laut Heilmittelkatalog eine Blankoverordnung möglich machen.

#### Diagnoseliste:

Die Diagnoseliste mit 114 ICD-10-Codes ist offiziell <u>im</u> Anhang 1 der Anlage 1 zum Vertrag über die Heilmittelversorgung nach § 125a SGB V hinterlegt. Sie finden diese ebenso hier in der Heilmittelbroschüre ab Seite 52.

Die Diagnoseliste ist abschließend – d. h. bei Erkrankungen, die kein Bestandteil der Liste sind, werden physiotherapeutische Maßnahmen gemäß Regelversorgung verordnet.

Blankoverordnungen bedürfen keiner Genehmigung, da diese ohnehin nicht Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind.

Mittels Blankoverordnung ist kein Antrag auf einen individuellen langfristigen Heilmittelbedarf möglich.

Vorliegende Genehmigungen durch die Krankenkasse für einen individuellen langfristigen Heilmittelbedarf gelten in der Diagnosegruppe "EX" weiter und werden durch das Ausstellen einer Blankoverordnung nicht aufgehoben.

Für Verordnungen zu Diagnosen des langfristigen Heilmittelbedarfs (LF) (gemäß § 8 HeilM-RL) sowie für Verordnungen aufgrund von ICD-10-Codes, die einen besonderen Verordnungsbedarf (BVB) begründen, ist das Ausstellen einer Blankoverordnung möglich.

Telemedizinische Leistungen (Videobehandlung durch den Therapeuten) sind auch im Rahmen der Blankoverordnung möglich.

#### Grundsätzlich gilt:

Eine Blankoverordnung ist ab dem Verordnungsdatum maximal 16 Wochen gültig. Dabei ist das Ausstellungsdatum maßgeblich.

Eine sog. "Anschlussverordnung" kann auch vor Ablauf der 16 Wochen (Versorgungszeitraum einer Blankoverordnung) ausgestellt werden.

Für Therapiepraxen gilt allerdings unverändert, dass Leistungen erst nach Ablauf der ersten 16 Wochen, auf Grundlage einer neuen ärztlichen Verordnung erbracht werden können.

Tritt im Gültigkeitszeitraum von 16 Wochen trotz bereits beendeter Behandlung durch den Physiotherapeuten ein **Rezidiv** auf, das eine Weiterbehandlung erforderlich macht, ist **keine erneute Ausstellung einer Blankverordnung erforderlich.** 

Die Kosten aus Blankoverordnungen fließen somit – wie die Kosten des langfristigen Heilmittelbedarfs –nicht in das Heilmittel-Richtwertvolumen der Praxis ein.

→ Weitere Informationen finden Sie auf der Website der KVBW:

www.kvbawue.de » Praxis » Aktuelles » Nachricht vom 25.10.2024

## Blankoverordnung in der Ergotherapie seit o1. April 2024 möglich

Seit 1. April 2024 können Ärzte und Psychotherapeuten bei bestimmten Diagnosegruppen der Ergotherapie erstmalig Blankoverordnungen ausstellen.

Es handelt sich hierbei um die sogenannte "Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung". Ermöglicht wurde dies durch die gesetzliche Regelung des § 125a SGB V. Aufgrund der Entscheidung der Heilmittel-Schiedsstelle, die den Vertrag zwischen den Berufsverbänden der Ergotherapeuten und dem GKV-Spitzenverband im Dezember 2023 festgesetzt hat.

Die Blankoverordnung ist nur bei Erkrankungen unter diesen drei Diagnosegruppen, gemäß Heilmittelkatalog möglich:

#### Blankoverordnung nur durch Ärzte:

Diagnosegruppe SB1 bei Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Extremitäten mit motorisch-funktionellen Schädigungen

## Blankoverordnungen durch Ärzte und Psychotherapeuten:

- Diagnosegruppe PS3 bei wahnhaften- und affektiven Störungen / Abhängigkeitserkrankungen
- Diagnosegruppe PS4 bei dementiellen Syndromen

Die Einschränkung, dass Psychotherapeuten nur bei bestimmten Diagnosen Ergotherapie verordnen dürfen, gilt bei der Blankoverordnung ebenfalls.

- Der Arzt oder Psychotherapeut entscheidet, ob eine
- Blanko- oder eine konventionelle Verordnung ausgestellt wird.
- Eine vertraglich vereinbarte Diagnosegruppe und die Angabe "BLANKOVERORDNUNG" identifizieren eindeutig eine Blankoverordnung.
- Bei der Ausstellung einer Blankoverordnung wird auf bestimmte Angaben (Heilmittel, Anzahl der Behandlungseinheiten und Therapiefrequenz) verzichtet.
- Das Formular Muster 13 bleibt unverändert.
- Die Gültigkeit der Blankoverordnung beträgt maximal 16 Wochen ab Ausstellungsdatum. Beginnfrist: 28 bzw. 14 Kalendertage (bei dringlichem Behandlungsbedarf)
- Der Ergotherapeut übernimmt im Fall der Blankoverordnung die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit.
- Die Verordnungskosten aus Blankoverordnungen fließen nicht in das Heilmittel-Richtwertvolumen der Praxis ein und unterliegen nicht der vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung.
- → Weitere Informationen finden Sie auf der Website der KVBW:

www.kvbawue.de » Praxis » Aktuelles » Nachricht vom 26,3,2024

## Verordnung von Heilmitteln in der Videosprechstunde

Seit 12. April 2023 können Heilmittel per Videosprechstunde verordnet werden. Dies hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) entschieden und die Heilmittel-Richtlinie entsprechend angepasst.

#### Grundsätzlich gilt:

- Für eine Verordnung während der Videosprechstunde muss der Patient dem Verordner grundsätzlich bekannt sein.
- Die verordnungsrelevante Diagnose und/oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit muss ebenfalls bekannt sein.
- Für die erstmalige Verordnung ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt notwendig,
- Per Video sind nur Folgeverordnungen möglich.
- In Ausnahmefällen können Verordnungen von Heilmitteln nach telefonischem Kontakt ausgestellt werden.
- Außerdem darf die Erkrankung des Patienten, etwa aufgrund ihrer Art und Schwere, eine Verordnung in der Videosprechstunde nicht ausschließen.
- → Weitere Informationen: www.kvbawue.de » Praxis » Aktuelles » Nachricht vom 19.05.2023

## Verordnung telemedizinischer Leistungen (Videotherapie) im Heilmittelbereich

Nach befristeten Corona-Sonderregelungen sind telemedizinische Heilmittelbehandlungen (Videotherapie) seit 1. April 2022 sukzessive in die Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) aufgenommen worden. Mit dieser Einführung wurden für Patienten und Therapeuten neue Behandlungsmöglichkeiten geschaffen.

- Die telemedizinische Heilmittelbehandlung muss in Echtzeit erfolgen.
- Bei Gründen gegen eine telemedizinische Heilmittelbehandlung wird ein Ausschluss auf dem Muster 13 im Feld "ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise", vermerkt.
- Eine Unterscheidung der Vergütung zwischen einer telemedizinischen Heilmittelbehandlung und einer Präsenzbehandlung gibt es nicht.
- Nicht alle Heilmittel sind für eine Videobehandlung geeignet.
- Auch bei den geeigneten Heilmitteln gibt es Begrenzungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Videobehandlungen.

→ Weitere Informationen finden Sie auf der Website der KVBW:

www.kvbawue.de » Praxis » Aktuelles » Nachricht vom 21.11.2022 / Nachricht vom 24.05.2022

**www.kvbawue.de** » Presse » Publikationen » Verordnungsforum » Verordnungsforum 68

#### Verordnungsmanagement der KVBW

#### Fragen zum Thema Einzelverordnungen

Arzneimittel 0711 7875-3663

verordnungsberatung@kvbawue.de

Impfungen 0711 7875-3690

verordnungsberatung@kvbawue.de

Heil- und Hilfsmittel, Sonstiges 0711 7875-3669

verordnungsberatung@kvbawue.de

Fragen zum Thema Sprechstundenbedarf 0711 7875-3660

sprechstundenbedarf@kvbawue.de

Fragen zum Thema Wirtschaftlichkeitsprüfung 0711 7875-3630

pruefverfahren@kvbawue.de

#### Impressum

Heilmittel richtig verordnen

Herausgeber **KVBW** 

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg Albstadtweg 11

70567 Stuttgart

Redaktion Dr. med. Karsten Braun (verantwortlich)

Nadine Andress Lorena Curella Gabriele Kiunke Martina Rahner

Monica Sørum-Kleffmann

Bernhard Vollmer

Erscheinungstermin Dezember 2020, 4. Neuauflage Juli 2025

Gestaltung & Realisation Tanja Peters

Auflage 22.000

#### **KVBW**

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg Albstadtweg 11 70567 Stuttgart Telefon 0711 7875-0